

WENDELIN MAYER

Sprache und Recht
bei der Europäischen
Aktiengesellschaft

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

402

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

402

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Wendelin Mayer

Sprache und Recht bei der
Europäischen Aktiengesellschaft

Mohr Siebeck

Wendelin Mayer, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg; Referendariat in Freiburg, München und Tokyo; Masterstudiengang (LL.M.) in Comparative, European and International Laws am Europäischen Hochschulinstitut (European University Institute, EUI) in Florenz, Italien; 2017 Promotion (Freiburg); seit 2016 Rechtsanwalt in München.
orcid.org/0000-0003-0472-8886

ISBN 978-3-16-155794-1 / eISBN 978-3-16-155795-8
DOI 10.1628/978-3-16-155795-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die dem Buch zugrundeliegende Dissertation wurde im Sommersemester 2017 von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Doktorarbeit angenommen. Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago), schulde ich herzlichen und aufrichtigen Dank für die Offenheit gegenüber dem Thema, für die große Freiheit bei der Abfassung der Arbeit und für die rasche Korrektur der Doktorarbeit. Herrn Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard), möchte ich an dieser Stelle für die Erstellung des Zweitgutachtens danken. Den Herausgebern der Reihe danke ich für die Aufnahme in die Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, für die Durchsicht auf Seiten des Max-Planck-Instituts den Mitarbeitern der dortigen Abteilung Redaktionen, für die Durchsicht auf Seiten des Mohr-Siebeck-Verlags Frau Jana Trispel. Für die Druckfassung wurden Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung bis August 2017 berücksichtigt.

Teilweise verdankt sich diese Arbeit einem Aufenthalt 2014/2015 für einen Masterstudiengang am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. In dieser Zeit habe ich viele Inspirationen erhalten und viel Wertvolles gelernt. Aus dieser Zeit bin ich meinem Betreuer, Prof. Stefan Grundmann, sowie vielen weiteren zu Dank verpflichtet. Unter diesen möchte ich Agnieszka Smolenska sowie Filipe Brito Bastos nennen, die mich unter anderem mit zahlreichen Hinweisen zur polnischen beziehungsweise portugiesischen Sprache unterstützt haben.

Danken möchte ich auch meinen Freunden in Deutschland. Leonid Aleiner hat mich auf das Europäische Hochschulinstitut in Florenz aufmerksam gemacht und mir in zahlreichen Gesprächen Hinweise und Ratschläge gegeben. Mit Joachim Glöckler habe ich über viele Einzelfragen diskutiert und mich über Literatur ausgetauscht. Gustav Ollinger hat ebenso wie sie Teile meiner Arbeit sorgfältig Korrektur gelesen; auch hierfür schulde ich Dank. Alle verbleibenden Fehler habe ich allein zu verantworten.

Ein Anliegen ist es mir auch, die vielen Bibliotheken, in denen diese Arbeit entstanden ist, in Dankbarkeit zu erwähnen. Neben der Universitätsbibliothek in Freiburg und der in Augsburg sowie der Bibliothek des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz waren dies die Historical Archives of the European Union in der Villa Salviati in Florenz, die Bibliothek der Università degli Studi Firenze, die Bibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität in München, die

Bayerische Staatsbibliothek sowie viele weitere. Von der Generaldirektion Justice and Consumers der Kommission, Unit A3 – Company Law hat mich Frau Dorota Łyszkowska-Becher dankenswerterweise bei Rückfragen zur Entstehungsgeschichte des europäischen Rechts unterstützt.

Einen Teil der Arbeit, insbesondere zum ausländischen Recht, konnte ich als Gastleser in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg erstellen. Auch hierfür schulde ich allen Beteiligten, stellvertretend Frau Halsen-Raffel, Dank, ebenso wie dem Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, hier stellvertretend Frau Golombek, das mir die Aktualisierung der Literatur für die Erstellung der Druckfassung erleichtert hat.

In besonderer Weise danken möchte ich meiner Familie, meinen Schwestern Anima und Felicitas, die mich bei der Arbeit unterstützt haben und mir zahlreiche Anregungen und Hinweise, sei es in den Bereichen Spanisch, Portugiesisch, Philosophie oder allgemein, gegeben haben, sowie meiner Freundin Carolin, die ebenfalls meine Arbeit geduldig unterstützt und mitgetragen hat.

In erster Linie aber gilt mein Dank meinen Eltern, die mich im Jurastudium und bei allen meinen Lebensentscheidungen immer uneingeschränkt unterstützt haben und ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ihnen möchte ich dieses Buch widmen.

München, Juni 2018

Wendelin Mayer

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
<i>A. Der Erfolg der SE in der Rechtswirklichkeit</i>	<i>1</i>
<i>B. Geschichte der SE.....</i>	<i>6</i>
<i>C. Europäische Mehrsprachigkeit</i>	<i>12</i>
<i>D. Sprachlich komplexes Problem bei der SE.....</i>	<i>19</i>
1. Kapitel: Methodik.....	21
<i>A. Definitionen und Fragestellung</i>	<i>21</i>
<i>B. Präzisierung der Problemstellung.....</i>	<i>41</i>
<i>C. Methodik Teil I: europäische Auslegungsmethoden</i>	<i>57</i>
<i>D. Methodik Teil II: die Verweisungstechnik der SE-VO und das IPR.....</i>	<i>79</i>
<i>E. Gang der Untersuchung.....</i>	<i>104</i>
2. Kapitel: Rechtspersönlichkeit	107
<i>A. Einleitung: Einigung mit Worten statt auf Konzepte?</i>	<i>107</i>
<i>B. Autonome Auslegung</i>	<i>110</i>
<i>C. Auslegungen in der Literatur</i>	<i>198</i>
<i>D. Zwischenergebnis zur Sprachverwirrung.....</i>	<i>204</i>
3. Kapitel: Hauptverwaltung	206
<i>A. Einleitung: Bedeutung der Sitzverlegung für die Rechtsform SE</i>	<i>206</i>
<i>B. Hintergrund: Sitz- und Gründungstheorie(n)</i>	<i>208</i>
<i>C. „Hauptverwaltung“ in der SE-VO.....</i>	<i>219</i>
<i>D. Autonome Auslegung von „Hauptverwaltung“</i>	<i>223</i>

<i>E. Untersuchung von Auslegungen in der Literatur</i>	294
<i>F. Zwischenergebnis für „Hauptverwaltung“</i>	302
4. Kapitel: Aktie	305
<i>A. Einleitung: „Aktie“ als Konzept einer Verweisungsnorm</i>	305
<i>B. Autonome Auslegung</i>	307
<i>C. Auslegungen in der Literatur</i>	354
<i>D. Fazit Sprachverwirrung</i>	357
5. Kapitel: Fazit	358
<i>A. Sprachverwirrung</i>	358
<i>B. Kohärente Rechtssprache</i>	361
<i>C. Wörterbuch</i>	364
<i>D. Ausblick zum Verhältnis von Sprache und Recht:</i> <i>Ist Sprache ohne Recht sinnvoll?</i>	368
Anhang: Tabellarische Übersicht zum Terminus „Hauptverwaltung“	372
Literaturverzeichnis.....	379
Sachregister.....	427

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
<i>A. Der Erfolg der SE in der Rechtswirklichkeit</i>	1
<i>B. Geschichte der SE.....</i>	6
<i>C. Europäische Mehrsprachigkeit</i>	12
<i>D. Sprachlich komplexes Problem bei der SE.....</i>	19
1. Kapitel: Methodik.....	21
<i>A. Definitionen und Fragestellung</i>	21
I. Begriff, Terminus und Konzept.....	21
II. Rechtssprache	26
III. Rechtsordnung	27
IV. Auslegung	32
V. Übersetzung	36
VI. Fragestellung.....	41
<i>B. Präzisierung der Problemstellung.....</i>	41
I. Grundthese: „Sprachverwirrung“.....	41
1. Sprachverwirrung: Erscheinungsformen und Beispiele	43
a) Sprachverwirrung innerhalb einer Rechtsordnung	43
b) Sprachverwirrung bei mehreren beteiligten Rechtsordnungen	44
c) Ausweichversuche: neue Termini für neue Konzepte	45
2. Sprache als Vorverständnis	48
a) Vorverständnis als hermeneutisches Konzept	49
b) Vorverständnis in der Rechtswissenschaft	49
c) Lösungsansatz: Offenlegen des Vorverständnisses	52
II. Lösungsansatz: eine kohärente europäische Rechtssprache?.....	53
III. Lösungsansatz: Wörterbuch?.....	54

IV. Lösung durch Rechtssetzung? Zum Verhältnis von Sprache und Recht.....	56
V. Zusammenfassung und Lösungsansätze.....	57
C. Methodik Teil I: europäische Auslegungsmethoden	57
I. Kanon der einzelnen Auslegungsmethoden	58
1. Ausgangspunkt: Methoden nach <i>von Savigny</i>	59
2. Rechtsvergleichung als probates Auslegungsmittel?	59
3. Standpunkt dieser Untersuchung: Anwendbarkeit unter zwei Prämissen.....	61
II. Rangordnung der Auslegungsmethoden	62
1. Insbesondere: Die Einordnung der rechtsvergleichenden Auslegung.....	64
2. Standpunkt dieser Untersuchung: Einordnung als Auslegung nach dem Wortlaut.....	64
III. Wortlaut (mit Rechtsvergleich)	67
1. Ausgangspunkt: Methoden des EuGH bei der Rechtsvergleichung	67
2. Terminologische Methode.....	68
3. Geographische und zeitliche Eingrenzung.....	70
a) Beschränkung auf EU-Mitgliedstaaten	71
b) Insbesondere: unter Berücksichtigung von England und Wales trotz des sog. „Brexit“.....	72
c) Präzisierung des Prüfungsumfangs in zeitlicher Hinsicht.....	73
4. Sprache und Zitierweise.....	74
IV. Systematik.....	75
V. Entstehungsgeschichte.....	77
VI. Zweck der Norm	79
D. Methodik Teil II: die Verweisungstechnik der SE-VO und das IPR	79
I. Die SE und das IPR der Mitgliedstaaten.....	80
II. Anleihen bei der Methodik des europäischen IPR	82
III. Autonome Auslegung von Kollisionsnormen	86
1. Gründe für die autonome Auslegung.....	86
2. Autonome Auslegung bereits h.M. im europäischen IPR und IZVR	87
3. Verdeutlichung am Beispiel von aktuellen Fragen im IPR	89
4. Ergebnis.....	93
IV. Konzepte in Verweisungsnormen der SE-VO: universale Rechtskonzepte	94
1. Umfang der europäischen Konzepte: universale Rechtskonzepte	94
2. Beispiele für das Denkmuster des universalen Rechtskonzepts	96

3. Abgrenzung zu konkret-allgemeinen Begriffen.....	101
V. Einfluss der Verweisung auf die Sprachverwirrung.....	102
VI. Ergebnis.....	103
E. <i>Gang der Untersuchung</i>	104
I. Zur Auswahl der Termini.....	104
II. Doppelte Rolle der Rechtsvergleichung.....	105
III. Zu erwartende Ergebnisse.....	106
2. Kapitel: Rechtspersönlichkeit.....	107
A. <i>Einleitung: Einigung mit Worten statt auf Konzepte?</i>	107
B. <i>Autonome Auslegung</i>	110
I. Wortlautauslegung.....	110
1. Deutschland.....	110
a) Rechtsgeschichte: der Theorienstreit.....	111
b) Verwendung von „Rechtspersönlichkeit“ im Gesetz.....	116
c) Rechtsfähigkeit und Abgrenzung gegenüber Außenpersonengesellschaften.....	118
aa) Zweiteilung der Rechtsträger (natürliche und juristische Personen).....	120
bb) Dreiteilung der Rechtsträger (h.M.).....	123
cc) Teilrechtsfähigkeit.....	125
d) Handlungsfähigkeit.....	128
e) Vorgesellschaft.....	130
f) Zwischenergebnis zum deutschen Recht.....	132
2. Italien.....	132
a) Terminus für „Rechtspersönlichkeit“ und Verwendung...	133
b) Wer hat <i>personalità giuridica</i> ?.....	135
c) Vorgesellschaft.....	140
d) Zwischenergebnis zum italienischen Recht.....	141
3. England.....	141
a) „Rechtspersönlichkeit“ in SE-VO und im englischen Recht.....	142
b) <i>Ultra vires</i> -Lehre.....	147
c) Vorgesellschaft.....	149
d) Zwischenergebnis zum englischen Recht.....	150
4. Frankreich.....	150
a) Terminus für „Rechtspersönlichkeit“ und Verwendung im nationalen Recht.....	151
b) Dogmatik und Rechtsgeschichte.....	154
c) Weitere Eigenschaften von <i>personnalité morale</i>	157
d) Vorgesellschaft.....	159
e) Zwischenergebnis zum französischen Recht.....	161

5. Rechtsvergleichung.....	161
a) Unterschiede.....	161
b) Gemeinsamkeiten: vom Theorienstreit zur Rechtsfähigkeit als Mindestinhalt	162
c) Erklärungsversuche für landesspezifische Besonderheiten: Haftung, Vorgesellschaft.....	163
d) Handlungsfähigkeit der juristischen Person	166
e) Ergebnis	168
II. Historische Auslegung – Vorentwürfe der SE-VO	168
1. Sanders-VOV (1966)	168
2. Spätere Entwürfe	170
3. Ergebnis.....	171
III. Systematik.....	171
1. Systematik: Art. 1 Abs. 2 S. 2 SE-VO.....	171
2. Systematik: Art. 10 SE-VO	171
3. Systematik: Primärrecht (Art. 47 EUV)	176
4. Systematik: Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen (Entwurf 1968)	178
5. Systematik: andere Gesellschaftsformen	180
a) EWIV-VO	181
b) Sonstige Entwürfe 1992 sowie die SCE-VO 2003	184
6. Systematik: Vor-SE und Vorgesellschaft im europäischen Gesellschaftsrecht	187
7. Systematik: Art. 16 Abs. 2 SE-VO.....	190
8. Fazit systematische Auslegung	191
IV. Telos	192
1. Auslegung im Sinne einer funktionierenden Rechtsform.....	192
2. Grundinhalt.....	193
3. Denkbare Einschränkungen der Rechtsfähigkeit	194
4. Deliktsfähigkeit und die Strafbarkeit von Verbänden.....	195
5. Fazit teleologische Auslegung	197
V. Fazit autonome Auslegung	197
C. Auslegungen in der Literatur	198
I. Prägung der h.M. durch die Kommentierung von <i>Schwarz</i>	198
II. Die h.M.: Rechtsfähigkeit als Mindeststandard – ein Missverständnis.....	198
III. Weitere Präzisierungen der h.M.	202
IV. Aufsatz- und sonstige Literatur	203
D. Zwischenergebnis zur Sprachverwirrung	204

3. Kapitel: Hauptverwaltung	206
A. Einleitung: Bedeutung der Sitzverlegung für die Rechtsform der SE	206
B. Hintergrund: Sitz- und Gründungstheorie(n)	208
I. Terminologische Vorfrage: Gibt es „die eine“ Sitztheorie?	208
II. Darstellung nach kollisionsrechtlichen und sonstigen Gesichtspunkten getrennt	210
III. Sitztheorien: Kollisionsrecht	210
IV. Gründungstheorien: Kollisionsrecht	213
V. Materiell-rechtliche Folgen der Sitz- und Gründungstheorien	215
VI. Rechtsprechung des EuGH: Stellungnahme zur Sitztheorie?	216
C. „Hauptverwaltung“ in der SE-VO	219
I. Sitz und Hauptverwaltung bei der SE-VO	219
II. Fehlen einer Definition	221
D. Autonome Auslegung von „Hauptverwaltung“	223
I. Wortlaut	223
1. Deutschland	224
a) Die deutsche Sitztheorie: Anwendungsbereich	225
b) Staatsangehörigkeit und Sitzverlegung	227
c) „Hauptverwaltung“	229
d) Vermutung zu Gunsten des Satzungssitzes	233
e) Zusammenfassung zum deutschen Recht	234
2. Italien	234
a) Gesetzgebungsgeschichte (des italienischen IPR): Lage bis 1995	234
b) Reformvorschläge	235
c) Heutige Regelung (seit 1995)	236
d) Bestimmung von „sede“	238
e) „Nazionalità“ von Gesellschaften	240
f) Zusammenfassung zum italienischen Recht	240
3. England	240
a) <i>Domicile</i>	241
b) <i>Residence</i> im <i>case law</i>	242
c) <i>Residence</i> in Gesetzen	244
d) Zusammenfassung zum englischen Recht	245
4. Frankreich	245
a) Verwendung im Gesetz	245
b) Verwandte Konzepte	248
c) Bestimmung des <i>siège social</i>	251
d) Bedeutung des Satzungssitzes	252
e) Zusammenfassung zum französischen Recht	253
5. Rechtsvergleich	254

a) Zu vernachlässigende Aspekte.....	254
b) Diffuse Kriterien	255
c) Maßgeblichkeit verschiedener Ebenen.....	255
d) Vermutungsgesetze.....	255
e) Erklärungsansatz: verschiedene Funktionen der Konzepte in den jeweiligen Ländern.....	256
f) Fazit I: Relativität der deutschen Position.....	257
g) Fazit II: Rahmen für die weitere Auslegung	257
II. Gesetzgebungsgeschichte	258
III. Systematik.....	260
1. Systematische Auslegung: Rechtsfolgen des Hauptverwaltungskriteriums in der SE-VO.....	261
2. Primärrecht (Art. 54 AEUV).....	263
3. Andere europäische Rechtsformen	266
4. Europäisches IPR und IZPR.....	271
5. Europäisches Aufsichtsrecht	275
6. Insolvenzrecht.....	279
7. Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen (Entwurf 1968).....	280
8. Dreizehnte Richtlinie	281
9. Vierzehnte Richtlinie (Entwurf).....	281
10. Zwischenergebnis für die systematische Auslegung.....	282
IV. Teleologische Auslegung	283
1. Anknüpfungskriterium der SE-VO.....	284
2. Antwort der SE-VO auf die anderen von Sitz- und Gründungstheorien aufgeworfenen Fragen.....	286
3. Sinn der Sitzkopplung: Aufsichtsrecht?	287
4. Sinn der Sitzkopplung: Gleichlauf?.....	287
5. Sinn der Sitzkopplung: Ziele der Sitztheorien	289
6. Funktion von „Hauptverwaltung“	290
7. Vermutung zu Gunsten des Satzungssitzes?	292
V. Fazit: ein autonomes Konzept?.....	292
E. Untersuchung von Auslegungen in der Literatur.....	294
I. Auslegungen mit explizitem Rückgriff auf nationales Recht	294
II. Auslegungen, die einen Rückgriff auf nationales Recht zu vermeiden suchen.....	298
F. Zwischenergebnis für „Hauptverwaltung“	302
I. Befund: Schein der autonomen Auslegung	302
II. Sprachverwirrung in der Literatur?.....	302
III. Kohärenz der Rechtssprache.....	304

4. Kapitel: Aktie.....	305
A. Einleitung: „Aktie“ als Konzept einer Verweisungsnorm.....	305
B. Autonome Auslegung	307
I. Wortlaut.....	307
1. Deutschland	307
a) Kapitalanteil	307
b) Mitgliedschaft	308
c) Verbriefung	309
d) Übertragung von Aktien	311
e) Zusammenfassung zum deutschen Recht	315
2. Italien.....	315
a) Gesellschaftliche Beteiligung	316
b) <i>Categorie di azioni</i>	317
c) Kapitalbeteiligung	318
d) Verbriefung und Übertragung.....	318
e) Zusammenfassung zum italienischen Recht	321
3. England.....	321
a) Rechtsnatur von „shares“	323
b) <i>Classes of shares</i>	324
c) <i>Bearer</i> und <i>registered shares</i> und deren Übertragung.....	325
d) Zusammenfassung zum englischen Recht	328
4. Frankreich.....	328
a) Kapitalanteil.....	328
b) Unterscheidungen nach den Rechten der Aktionäre	329
c) Dematerialisierung und Veräußerung	330
d) Zusammenfassung zum französischen Recht	332
5. Rechtsvergleichung.....	332
II. Historisch.....	335
1. Der Terminus	335
2. Die frühen Vorentwürfe: Grundsatz der Vollregelung.....	336
3. Die Entwürfe von 1989 und 1991: Verweisungen	337
4. Schlussfolgerungen für das universale Rechtskonzept: Maßgeblichkeit des Umfangs, nicht des Inhalts	338
III. Systematik.....	340
1. Art 1 Abs. 2 S. 1 SE-VO	340
2. Art. 5 SE-VO	340
3. Art. 60 SE-VO	340
4. Art. 9, 10 SE-VO	341
5. Systematik: sonstige Rechtsakte der EU: Allgemeines	341
6. Primärrecht: „Golden shares“-Rechtsprechung des EuGH	341
7. <i>One share one vote?</i>	345
8. Zweite Richtlinie	346

9. Fünfte Richtlinie (Entwurf).....	349
10. Aktionärsrechterichtlinie.....	350
11. Zwischenergebnis für die systematische Auslegung.....	351
IV. Telos	351
V. Fazit autonome Auslegung	354
C. Auslegungen in der Literatur	354
D. Fazit Sprachverwirrung.....	357
5. Kapitel: Fazit.....	358
A. Sprachverwirrung.....	358
I. Zusammenfassung der Befunde.....	358
II. Sprachverwirrung als mögliche und plausible Erklärung.....	359
B. Kohärente Rechtssprache	361
I. „Hauptverwaltung“: uneinheitliche Terminusverwendung.....	361
II. Desiderate bezüglich der Kohärenz der Rechtssprache.....	362
III. Aktie und Rechtspersönlichkeit: einheitliche Termini, aber keine Konzepte.....	363
IV. Ergebnis	363
C. Wörterbuch.....	364
I. Bedarf	364
II. Anforderungen	365
III. Herausforderungen.....	366
IV. Ausblick.....	368
D. Ausblick zum Verhältnis von Sprache und Recht: Ist Sprache ohne Recht sinnvoll?	368
I. Idealvorstellung: Einigung zunächst über Konzepte	369
II. Probleme einer Terminologie ohne Konzepte.....	369
III. Auch Sprache ohne Recht kann sinnvoll sein – wenn sie kohärent ist!	370
Anhang: Tabellarische Übersicht zum Terminus „Hauptverwaltung“	372
Literaturverzeichnis.....	379
Sachregister.....	427

Abkürzungsverzeichnis

Aufl.	Auflage
a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AC	Law Reports: Appeal Cases, Third Series (englische Entscheidungssammlung)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
affd	affirmed (bestätigt, bei englischen Urteilen)
AG	Die Aktiengesellschaft
AG-Report	AG-Report, Sonderteil der Zeitschrift Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
All ER	All England Law Reports (englische Entscheidungssammlung)
Anh, Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AÖGZ	Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung
App.	Corte d'Appello (Appellationshof, Italien)
App.Cas.	Law Reports: Appeal Cases, Second Series (englische Entscheidungssammlung)
Art.	Artikel, Articolo, Article
Art. L.	Artikel auf Gesetzesgrundlage (loi) (nur Frankreich)
Art. R.	Artikel auf Grundlage eines Dekrets (règlement) (nur Frankreich)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AT	Allgemeiner Teil
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Banca, borsa, tit. cred.	Bank, Börse, Wertpapiere (Teil einer italienischen Entscheidungssammlung)
BB	Betriebsberater
B.C.C.	British Company Law Cases (englische Entscheidungssammlung)
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Boyle & Birds' Company Law	Boyle & Birds' Company Law, 9. Aufl. Bristol 2014
Bull. Joly	Bulletin mensuel Joly d'information des sociétés (französische Zeitschrift)
Bull. Joly Soc.	Bulletin Joly Sociétés (französische Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	Companies Act (englisches Gesellschaftsrechtsgesetzbuch); Court of Appeal(s) (englischer Appellationshof)
Cambridge Y.B. Eur. Legal Stud.	Cambridge Yearbook of European Legal Studies (englische Zeitschrift)
Cass.	Corte di Cassazione
Cass. 1re civ.	Cour de cassation, Première chambre civile (Erste Zivilkammer des französischen Kassationshofes)
Cass. 2e civ.	Cour de cassation, Deuxième chambre civile (Zweite Zivilkammer des französischen Kassationshofes)
Cass. 3e civ.	Cour de cassation, Troisième chambre civile (Dritte Zivilkammer des französischen Kassationshofes)
Cass. civ.	Corte di Cassazione, sezione civile/Arrêts de la Cour de cassation, chambre civile (Kassationshof, Zivilabteilung (Italien/Frankreich))
Cass. com.	Cour de cassation, chambre civile, section commerciale (Handelsabteilung des französischen Kassationshofes)
Cass. crim.	Arrêts de la Cour de cassation, chambre criminelle (Strafkammer des französischen Kassationshofes)
Cass. soc.	Cour de cassation, chambre social (Sozialkammer des französischen Kassationshofes)
Cass. (S.U.)	Corte di Cassazione, sezioni unite (Entscheidung der vereinigten Senate)
Cass. req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation française (Abteilung des französischen Kassationshofes)
CC	Code civil (französisches Zivilgesetzbuch)
c.c.	Codice Civile (italienisches Zivilgesetzbuch)
CCom	Code de commerce (französisches Handelsgesetzbuch)
Ch	Law Reports, Chancery Division (Third Series) (englische Entscheidungssammlung)
Ch.D.	Law Reports, Chancery Division (Second Series) (englische Entscheidungssammlung)
CDE	Cahiers de Droit Européen (französische Zeitschrift)
Clunet	Journal du Droit International Privé et de la Jurisprudence Comparée, fondé et publié par Édouard Clunet (französische Zeitschrift)
CMF	Code monétaire et financier (französisches Finanzgesetzbuch)
CMLR	Common Market Law Review (Zeitschrift)
Comp.Law.	Company Lawyer (englische Zeitschrift)

CPC	Code de procédure civile (französisches Zivilprozessbuch)
c.p.c.	Codice di procedura civile (italienisches Zivilprozessbuch)
d. lgs.	Decreto legislativo (Gesetzesdekret, Italien)
DB	Der Betrieb
DIP	Diritto internazionale privato/droit international privé (Internationales Privatrecht, italienisch/französisch)
Dir. fall.	Il diritto fallimentare e delle società commerciali (Abschnitt einer italienischen Entscheidungssammlung)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift, Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer
Dr. sociétés	Droit des sociétés (französische Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht
E.L. Rev.	European Law Review (Zeitschrift)
EBLR	European Business Law Review (Zeitschrift)
ECFR	European Company and Financial Law Review (Zeitschrift)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
endg.	endgültig
Eq	Law Reports, Equity Cases (englische Entscheidungssammlung)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuLF	European Legal Forum
EuR	Europarecht
Euredia	Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier (französische Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union; Europäischer Verein
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division) Decisions (englische Entscheidungssammlung)
EWS	Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, Kurzkommentare
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
Ex. D.	Law Reports, Exchequer Division (englische Entscheidungssammlung)
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro italiano (italienische Entscheidungssammlung)
Foro it., Rep.	Il Repertorio del Foro italiano (italienische Entscheidungssammlung)
FS	Festschrift, Festgabe
FuS	Zeitschrift für Familienunternehmen und Stiftungen
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
ggf.	gegebenenfalls
GIE	groupement d'intérêt économique (französische Rechtsform)
Giur. comm.	Giurisprudenza commerciale (italienische Entscheidungssammlung)
Giur. it.	Giurisprudenza italiana (italienische Entscheidungssammlung)

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GroßkommGmbHG	Großkommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GS	Gedächtnisschrift
GU	Gazetta Ufficiale (italienisches Amtsblatt)
Hare	Hare's Chancery Reports (englische Entscheidungssammlung)
h.L.	herrschende Lehre
HL	House of Lords (Oberhaus des Parlaments des Vereinigten Königreichs)
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hurl. & C.	Hurlstone & Coltman's Exchequer Reports (englische Entscheidungssammlung)
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i.e.S.	im engeren Sinne
IILR	International Insolvency Law Review
i-IPRG	italienisches Gesetz über die Reform des internationalen Privatrechts (1995)
INF	Information über Steuer und Wirtschaft
IPR	internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.w.S.	im weiteren Sinne
IZVR	internationales Zivilverfahrensrecht
J. Law Econ. Organ	Journal of Law, Economics, & Organization (englische Zeitschrift)
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies (englische Zeitschrift)
JBL	Journal of Business Law (englische Zeitschrift)
JCLS	Journal of Corporate Law Studies (englische Zeitschrift)
JCP	Jurisclasseur périodique (französische Zeitschrift)
JCP-E	La Semaine Juridique Edition Entreprise et Affaires
jew.	jeweils
JhJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
Kap.	Kapitel
KB	Law Reports: King's Bench (englische Entscheidungssammlung)
KöKoAktG	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LJ	Lord Justice (Rang eines englischen Richters)
LQR	Law Quarterly Review

LG	Landgericht
lit.	Buchstabe (littera)
LPA	Les petites affiches
LR (Bandzahl) Eq	Law Reports, Equity (englische Entscheidungssammlung)
LR (Bandzahl) HL	Law Reports, House of Lords (englische Entscheidungssammlung)
LR (Bandzahl) Ch App	Law Reports, Chancery Appeals (englische Entscheidungssammlung)
LR (Bandzahl) QB	Law Reports, Queen's Bench (englische Entscheidungssammlung)
L.T.	Law Times Reports (englische Entscheidungssammlung)
m.E.	meines Erachtens
Maastricht J. Eur. & Comp. L.	Maastricht Journal of European and Comparative Law (Zeitschrift)
Mod. L. Rev.	Modern Law Review (englische Zeitschrift)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MüKoAktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchHdB-GesR	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Q.B.D.	Law Reports, Queen's Bench Division (englische Entscheidungssammlung)
QB	Law Reports, Queen's Bench (Third Series) (englische Entscheidungssammlung)
QdR	Queensland Reports (australische Entscheidungssammlung)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé (französische Zeitschrift)
Rev. DIP	Revue de droit international privé (französische Zeitschrift)
Rev. sociétés	Revue des sociétés (französische Zeitschrift)
Rev. trim.	Revue trimestrielle de Droit civil (französische Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIDC	Revue internationale de droit comparé (französische Zeitschrift)
Riv. d. Soc.	Rivista delle Società (italienische Zeitschrift)
Riv. d. dir. civ.	Rivista di diritto civile (italienische Zeitschrift)
Riv. d. dir. int.	Rivista di diritto internazionale (italienische Zeitschrift)
Riv. di dir. int. priv. e proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale (italienische Zeitschrift)
RJDA	Revue de jurisprudence de droits des affaires (französische Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.a.	siehe auch
SA	Société anonyme (französische Aktiengesellschaft)
Sanders-VOV	Vorentwurf zur SE-Verordnung von Prof. Pieter Sanders (1966)
SAS	Société par actions simplifié (französische kleine Aktiengesellschaft)
SCA	Société en accomandite par actions (französische Kommanditgesellschaft auf Aktien)
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft
Sec.	Section (Artikelzählung in englischen Gesetzen)
SEEG	Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
SE-VOV	Vorentwurf zur SE-Verordnung (mit Jahreszahl)
SE-RL	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes
s.o.	siehe oben
S.p.A.	Società per Azioni (italienische Aktiengesellschaft)
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
s.u.	siehe unten
Suppl.	Supplemento (Zusatz, Beilage)
SZW/RSDA	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht - Revue suisse de droit des affaires - Swiss Review of Business Law
Trib.	Tribunale (italienischer Gerichtshof)
T.U.F.	Testo unico delle disposizioni in materia di intermediazione finanziaria (italienisches Finanzgesetzbuch)
u.a.	unter anderem
UKSC	United Kingdom Supreme Court (Oberstes Gericht im Vereinigten Königreich)
Unterabs.	Unterabsatz

Urt.	Urteil
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
v	versus (in englischen Gerichtsentscheidungen)
vgl.	vergleiche
VOV	Verordnungs-Vorentwurf
WLR	Weekly Law Reports (englische Entscheidungssammlung)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WSI-Mitt.	WSI-Mitteilungen
Yale L.J.	The Yale Law Journal (Zeitschrift)
YbPrivIntL	Yearbook of Private International Law (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Über den Zusammenhang von Sprache und Recht ist bereits viel geschrieben worden; und es gäbe wohl noch viel mehr zu schreiben. Auch diese Arbeit wird versuchen, einen (allgemeinen) Beitrag zum Thema zu leisten, sich thematisch dabei aber auf die Europäische Aktiengesellschaft beschränken, ein Gebiet, das durch seine originelle und komplizierte Einbindung in das Gefüge der europäischen Mehrsprachigkeit eine lohnende Untersuchung verspricht. Dazu wird zunächst auf das Thema hingeführt (nachfolgend A–D), bevor allgemeine Grundlagen geklärt werden können (1. Kapitel). Die Untersuchung erfolgt in drei Teilen (2. bis 4. Kapitel), denen ein abschließendes Fazit (5. Kapitel) folgt.

A. Der Erfolg der SE in der Rechtswirklichkeit

Ob die Europäische Aktiengesellschaft oder *Societas Europaea* (im Folgenden: SE) ein Erfolg im Sinn des europäischen Gesetzgebers ist, wird nach wie vor unterschiedlich beurteilt. Die SE wurde früh schon als „Flaggschiff des Europäischen Gesellschaftsrechts“¹ betitelt und ihre nach langer wechselvoller Gesetzgebungsgeschichte erfolgte Einführung begrüßt.²

Ob diese Erwartungen in der Zwischenzeit erfüllt sind, lässt sich nicht ohne Weiteres an den absoluten Zahlen ablesen. Die maßgeblichen europäischen Regelungen bestehen aus einer Verordnung zur Regelung des Statuts der SE³ (im Folgenden: SE-VO) und einer Richtlinie, die diese hinsichtlich der Arbeitnehmer ergänzt⁴ (im Folgenden: SE-RL). Sie traten am 08.10.2004 in Kraft bzw.

¹ *Hopt*, ZIP 1998, 98 (99). Das „Flaggschiff“-Bild wurde in der Folge häufig aufgegriffen, vgl. *Hommelhoff/Teichmann*, SZW/RSDA 2002, 1 (1); *Teichmann*, ZGR 2002, 383 (384); *C. Schäfer*, NZG 2004, 785 (791).

² Unter den zahlreichen Beiträgen besonders optimistisch etwa *Blanquet*, ZGR 2002, 20 (20 ff., 63 ff.); auch *Fages/Menjuq*, JCP-E 2005, 39, 1571 (1572); *Cathiard*, JCP-E 2012, 13, Artikel 212, 9 (11); *Colombani*, LPA 17. Januar 2001, 12, 15 (15 ff.).

³ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1–21.

⁴ Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22–32.

waren bis zu diesem Zeitpunkt umzusetzen.⁵ Seitdem wurden in Europa 2901 SE gegründet, davon 475 in Deutschland.⁶ Allerdings befinden sich unter diesen bereits registrierten Gesellschaften noch viele Vorratsgesellschaften;⁷ darauf weist auch der hohe Anteil tschechischer Gesellschaften hin (2055, also 70 %), da in der Tschechischen Republik aufgrund besonderer gesellschaftsrechtlicher Hintergründe viele Vorratsgesellschaften gegründet wurden und die SE auch zur Finanzierung des Unternehmens genutzt werden können (oder jedenfalls genutzt werden).⁸ Diese absoluten Zahlen sind insbesondere dann wenig beeindruckend, wenn man sie mit den sonstigen Rechtsformen von Kapitalgesellschaften vergleicht: So standen etwa in Deutschland am 01.01.2017 den 417 bestehenden SE beispielsweise 15.130 als AG und 1.219.251 als

⁵ Art. 70 SE-VO, Art. 14 Abs. 1 SE-RL. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) (im Folgenden: SEAG) und durch das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3686) (im Folgenden: SEBG). Aufgrund der Verweisungsstruktur bedurfte auch die SE-VO einer Umsetzung, s. dazu Einl. B, S. 6 ff.

⁶ <<http://ecdb.worker-participation.eu/>>, zuletzt abgerufen am 21.10.2017.

⁷ Hierfür sind genaue Zahlen schwer zu erhalten. Immerhin weisen die Angaben mehrerer Anbieter von Vorratsgesellschaften allein in Deutschland auf einen aktiven Markt hin (vgl. <http://www.confidenta.de/se_angebot.html>; <<http://www.blitzstart.com/vorratsgesellschaften/se>>; <http://www.sofort-gesellschaften.de/d/Angebotsliste/Vorrats_SE.php>; <<https://www.foris.com/vorratsgesellschaften/unser-angebot.html>>; jeweils zuletzt abgerufen am 21.10.2017); auch anfänglich geäußerte Zweifel an der Zulässigkeit solcher Vorratsgesellschaften (*T. Blanke*, „Vorrats-SE“ ohne Arbeitnehmerbeteiligung, 2005, S. 9 ff.; *T. Blanke*, ZIP 2006, 789 (791 f.)) sind mittlerweile jedenfalls in der Literatur überstimmt: *Casper*, AG 2007, 97 (100); *Casper/Schäfer*, ZIP 2007, 653 (655); *Luke*, NZA 2013, 941 (941 ff.). Auch die Rechtsprechung erlaubt nun Vorratsgesellschaften, siehe OLG Düsseldorf, I-3 Wx 248/08, Beschl. vom 30.03.2009 = ZIP 2009, 918, anders noch LG Hamburg, 417 T 15/05, Beschl. vom 30.09.2005 = ZIP 2005, 2018. Von den SE sind etwa die Hälfte solche ohne Arbeitnehmer (vgl. Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, 30.09.2008, KOM(2008) 591 endg., S. 8, Fn. 9; sie brauchen deswegen allerdings noch keine Vorratsgesellschaften zu sein; zudem werden spätere Änderungen nicht erfasst, vgl. <<http://ecdb.worker-participation.eu/>>, abgerufen am 21.10.2017). Die Hans-Böckler-Stiftung geht für den 01.07.2017 von europaweit 462 „aktiven“ SE mit mindestens 5 Arbeitnehmern aus gegenüber 2365 Mikro- oder UFO-Gesellschaften, <https://www.boeckler.de/pdf/pb_mitbestimmung_se_2017_6.pdf>, abgerufen am 21.10.2017. Von diesen 462 aktiven SE befanden sich 243 in Deutschland. Insgesamt scheint die Vorratsgesellschaft (anders als zunächst geplant) der „bei Weitem beliebteste Weg in die SE“ zu sein (etwa 44 % der Gründungen in Deutschland), *Schuberth/von der Höh*, AG-Report 2014, 439 (440 f.); *Köstler/Pütz*, AG-Report 2013, R180 (R180).

⁸ Dazu ausführlicher *Eidenmüller/Lasák*, in: FS Hommelhoff 2012, 187 (187 ff., zum Finanzierungsmodell näher S. 199 f.).

GmbH organisierte Kapitalgesellschaften gegenüber.⁹ Allerdings schlägt sich die SE offenbar besser als die EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung), die schon seit 1988 gegründet werden kann, zahlenmäßig jedoch von der SE bereits überholt wurde.¹⁰

Zudem verzeichnet die Rechtsform der SE gerade in Deutschland seit ihrer Gründung die höchsten Zuwachsraten von allen Rechtsformen.¹¹ Als Gründe dafür, die Rechtsform der SE zu wählen, werden von den Unternehmen die Möglichkeiten, den Aufsichtsrat zu verkleinern,¹² die monistische Führungsstruktur zu wählen¹³ und vom europäischen Image zu profitieren genannt.¹⁴

⁹ Kornblum, GmbHR 2017, 739 (739 f.).

¹⁰ Bis zum 12.10.2017 wurden 2547 EWIV gegründet, davon 419 wieder aufgelöst, womit 2128 verbleiben, vgl. <<http://www.libertas-institut.com/wp-content/uploads/2017/10/ewiv-statistik.pdf>>, abgerufen am 21.10.2017. In Deutschland wurde die Rechtsform der EWIV bereits zum 01.01.2014 überholt, Kornblum, GmbHR 2014, 694 (700). Zur EWIV ausführlicher unten 2. Kap., B III 5 a, S. 180 ff., und 3. Kap., D III 3, S. 266 ff.

¹¹ Kornblum, GmbHR 2017, 739 (748); Kornblum, GmbHR 2016, 691 (700); Kornblum, GmbHR 2015, 687 (692); Kornblum, GmbHR 2014, 694 (699); Kornblum, GmbHR 2013, 693 (699); Kornblum, GmbHR 2012, 728 (733); Kornblum, GmbHR 2011, 692 (697); Kornblum, GmbHR 2010, 739 (744); Kornblum, GmbHR 2009, 1056 (1060); Kornblum, GmbHR 2009, 25 (31); Eidenmüller/Engert/Hornuf, AG 2008, 721 (724); W. Bayer/Schmidt, AG-Report 2008, R31; W. Bayer/Schmidt, AG-Report 2007, R192; W. Bayer/Schmidt, Status Recht 2007, 334; zum zuletzt stabilen Wachstum auch Schubert/von der Höh, AG-Report 2014, 439 (440).

¹² Eidenmüller/Engert/Hornuf, AG 2009, 845 (848 f.); Schubert/von der Höh, AG-Report 2014, 439 (440, Zahlen dazu S. 442); Casper, in: Spindler/Stilz, Kommentar zum Aktiengesetz, 2015, Vor Art. 1 SE-VO Rn. 20; Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008, S. 12.

¹³ So bereits Fleischer, AcP 204 (2004), 502 (521 ff.); Teichmann, BB 2004, 53 (53 ff.); vgl. auch die Zahlen bei W. Bayer/Hoffmann/Schmidt, AG-Report 2009, R480 (R480); W. Bayer/Schmidt, BB 2008, 454 (454).

¹⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), Brüssel, den 17.11.2010, KOM(2010) 676 endgültig, S. 3; aus der Praxis vgl. z.B. die Pressemitteilung von EON, abrufbar unter <<http://www.dgap.de/dgap/News/corporate/eon-eonhauptversammlung-beschliesst-umwandlung-europaeische-aktiengesellschaft-societas-europaea/?newsID=715470>>, abgerufen am 21.10.2017, die Stellungnahme der SCOR SE, referiert bei Cozian/Viandier/Deboissy, Droit des sociétés, 2017, Rn. 1825; für die Allianz SE Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008, S. 12. Aus der Literatur Schubert/von der Höh, AG-Report 2014, 439 (440); ferner dazu und zu Überlegungen, ob die Umwandlung in eine SE am Kapitalmarkt mit einem Aufschlag der Aktien beurteilt wird, Eidenmüller/Engert/Hornuf, AG 2009, 845 (847, 851 ff.); Bungert/Beier, EWS 2002, 1 (10); Cathiard, Bull. Joly Soc. 2007, 539 (542); Lutter, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl., 2015, Einl. SE-VO Rn. 33 (mit Beispielen in Fn. 95); ausführlich (und zweifelnd) Hornuf, Regulatory competition in European corporate and capital market law, 2012, S. 80 ff., insb. S. 95 f.

Auch für kleine und mittlere Unternehmen erscheint die SE (trotz des zunächst abschreckend hohen Mindestkapitals) attraktiv.¹⁵ Eher zurückhaltend wird dagegen die 2012 angekündigte¹⁶ Informationskampagne der EU beurteilt.¹⁷ Auch die Arbeitnehmermitbestimmung spielt wohl eine Rolle, wenngleich dies aus Gründen überwiegend politischer Art nicht immer offen zugegeben werden mag; die zunächst befürchtete Flucht aus der Mitbestimmung¹⁸ lässt sich derzeit jedenfalls noch nicht feststellen.¹⁹ Als Nachteile werden häufig die zu

¹⁵ Vgl. etwa Zahlen über die geringe Mitbestimmungsquote deutscher SE (81 % unterliegen keiner Mitbestimmung), was als Beleg gesehen wird, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen die Rechtsform der SE wählten (CMS-Studie, S. 8, abrufbar unter <https://cms.law/de/content/download/83236/3050359/version/4/file/CMS_Societas_Europaea_1407.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.10.2017), vgl. zudem die statistischen Befunde bei W. Bayer/Schmidt, Status Recht 2007, 334 (334 f.); Eidenmüller/Engert/Hornuf, AG 2008, 721 (726); Köstler/Pütz, AG-Report 2013, R180 (R180 f.); argumentativ in diese Richtung bereits Lutter/Kollmorgen/Feldaus, BB 2005, 2473 (2473 ff.); W. Bayer/Schmidt, AnwBl 2008, 327 (327 ff.) mit Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten wie das Patriarchen-Modell oder das CEO-Modell (so das Beispiel der „Mensch und Maschine SE“); zu letzterem auch Lutter, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl., 2015, Einl. SE-VO Rn. 35 f.; Reichert, Der Konzern 2006, 821 (823); G. Manz/Mayer, INF 2006, 833 (834 f.); Redeker, AG-Report 2006, R343 (R346); Mayer-Uellner/Otte, NZG 2015, 737 (743) empfehlen überdies die Gestaltung der SE & Co. KGaA für (größere) Familienunternehmen; ebenso A. Wiedemann/Frohnmayer, FuS 2014, 10 (18). Neuere Zahlen bestätigen, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen von der Flexibilität Gebrauch machen, Schubert/von der Höh, AG-Report 2014, 439 (442).

¹⁶ Im Aktionsplan Gesellschaftsrecht der Kommission, S. 16, COM(2012) 740 final vom 12.12.2012, abrufbar unter <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0740:FIN:DE:PDF>>, zuletzt abgerufen am 21.10.2017.

¹⁷ W. Bayer, in: Bergmann u.a. (2015), 230 (248); W. Bayer/Schmidt, BB 2014, 1219 (1219, 1232).

¹⁸ Zur Situation nach dem SE-VOV 1989 Krieger, in: FS Rittner 1991, 303 (313 f.); Bedenken auch bei Heinze, ZGR 2002, 66 (69); Hopt, ZGR 1992, 265 (278); ähnlich (Bedenken wegen einer Unattraktivität der deutschen Unternehmen) Fleischer, AcP 204 (2004), 502 (535 f.); Lutter, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl., 2015, Einl. SE-VO Rn. 37; Lutter, BB 2002, 1 (6); Hopt, EuZW 2002, 1 (1); Herfs-Röttgen, NZA 2001, 424 (429); optimistisch dagegen Kübler, in: FS Raiser 2005, 247; Thoma/Leuring, NJW 2002, 1449 (1454); Calle Lambach, RIW 2005, 161.

¹⁹ W. Bayer, in: Bergmann u.a. (2015), 230 (238); Köstler/Pütz, AG-Report 2013, R180 (R180 f.) mit Zahlen insb. zur grenzüberschreitenden Verschmelzung; ausdrücklich vorsichtiger (die verfügbaren Zahlen sagen nichts über die hypothetische Situation aus, wenn keine SE gegründet worden wäre) Schubert/von der Höh, AG-Report 2014, 439 (442 f.); einen gewissen Trend zur „präventiven Mitbestimmungsflucht“ beobachten dagegen Keller/Werner, WSI-Mitt. 2009, 416 (421 f.); vorsichtiger noch Keller/Werner, WSI-Mitt. 2007, 604.

große Komplexität²⁰ und teilweise das Fehlen eines vereinheitlichten Steuerrechts²¹ genannt.

Für den rechtstatsächlichen Erfolg maßgebend ist neben den Zuwächsen aber auch, dass gerade eine Reihe von „Schwergewichten der Unternehmenslandschaft“²² die Rechtsform der SE gewählt haben. In Deutschland können die Allianz SE,²³ die BASF SE, die E.ON SE, die ProSiebenSat.1 Media SE, die SAP SE, die Vonovia SE, die MAN SE, die Porsche Automobil Holding SE u.v.a. genannt werden. Bereits 2009 hatten 15 deutsche SE ein Grundkapital von mehr als 100 Millionen Euro und insgesamt knapp 5 Milliarden Euro,²⁴ heute finden sich unter den 30 DAX-Konzernen bereits sechs, die als SE organisiert sind – es handelt sich um die sechs soeben zuerst genannten SE mit einer Marktkapitalisierung von zusammen über 300 Milliarden Euro, darunter drei der fünf größten DAX-Konzerne, gemessen an der Marktkapitalisierung.²⁵ Von diesen Gesellschaften ist zu erwarten, dass sie auch in Rechtsberatung und Rechtsprechungspraxis verstärkt die Auseinandersetzung mit der SE antreiben und für eine weiterhin wachsende Akzeptanz der SE sorgen werden.²⁶

Aus diesen Gründen ergibt sich ein Bedarf für eine auch rechtswissenschaftliche Erforschung der neuen Rechtsform. Während viele Einzelfragen mittlerweile geklärt sind, bleiben andere noch offen. Um zum eigentlichen Thema der Arbeit hinzuführen (dazu dann unten D), werden in den nächsten beiden Abschnitten verschiedene Besonderheiten der SE beleuchtet: die Verweisungsstruktur (B) und ihre Einbettung in ein mehrsprachiges Europa (C).

²⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), Brüssel, den 17.11.2010, KOM(2010) 676 endgültig, S. 5; aus der Literatur statt vieler C. Schäfer, NZG 2004, 785 (789); aus Sicht der Praxis vgl. etwa die Beiträge von Requillart, in: Lenoir (2007), 224 (232); Husson, in: Lenoir (2007), 234 (234); zu offenen Fragen aus Sicht der Literatur vgl. z.B. Cathiard, Bull. Joly Soc. 2007, 539 (550 ff.).

²¹ Edwards, CMLR 40 (2003), 443 (463 f.); Endres, RIW 2004, 735 (739); Mus-taki/Engammare, Droit européen des sociétés, 2009, S. 379; Husson, in: Lenoir (2007), 234 (235); Gardella, in: Lenoir (2007), 237 (245); die Regelungen für sachgerecht haltend dagegen Förster/Lange, DB 2002, 288 (288, 294); Kritik vor allem am deutschen Gesetzgeber anlässlich des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) äußert Waclawik, ZEV 2006, 429 (1191 ff.).

²² W. Bayer/Hoffmann/Schmidt, AG-Report 2009, R480 (R482).

²³ Vgl. dazu die Erfahrungsberichte des Chefsyndikus der Allianz SE, Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008; weitgehend identisch mit Hemeling, in: Jung (2011), 41.

²⁴ W. Bayer/Hoffmann/Schmidt, AG-Report 2009, R480 (R481).

²⁵ <<https://www.boerse.de/gewichtung/DAX-Aktien/DE0008469008>>, zuletzt abgerufen am 21.10.2017. Von den fünf größten DAX-Konzernen, SAP, Siemens, Bayer, Allianz und BASF, sind nur Siemens und Bayer nicht als SE organisiert.

²⁶ Positiv aus Sicht der Wirtschaft auch die Bilanz bei Cathiard, Journal des sociétés 2011, 39 (39 ff.).

B. Geschichte der SE

Die lange und wendungsreiche Geschichte der SE ist bereits oft nachgezeichnet worden,²⁷ sodass hier einige wenige Worte genügen können. Für die Zwecke der nachfolgenden Untersuchung ist es ausreichend, die verschiedenen Vorentwürfe kurz zu charakterisieren und die im Laufe der Zeit zunehmende Verwendung der Verweisungstechnik als Antwort auf die Schwierigkeiten politischer Einigung darzustellen.

Die Geschichte der SE reicht (mindestens²⁸) bis zu den Vorträgen von *Thibierge* und *Sanders* am Ende der 1950er Jahre zurück, in denen das erste Mal konkret von einer „europäischen Aktiengesellschaft“ die Rede ist.²⁹ In der Folgezeit wurde die Idee insbesondere in Frankreich weiterverfolgt, bis die Kommission schließlich auf Initiative der französischen Regierung die Idee aufgriff und *Pieter Sanders* mit der Ausarbeitung beauftragte; ihm wurde eine Expertengruppe zur Seite gestellt.³⁰ *Sanders* lieferte dann 1966/1967 einen ersten

²⁷ Vgl. zur Geschichte der SE insbesondere die Darstellungen von *Blanquet*, ZGR 2002, 20 (21 ff.); *Lutter*, BB 2002, 1 (1 ff.); *Schwarz*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2000, Rn. 33 ff., 42 ff. *Edwards*, CMLR 40 (2003), 443 (443–450); *Theisen/Wenz*, in: *Theisen/Wenz*, Die europäische Aktiengesellschaft, 2005, S. 27–36; *Pellegrini*, in: *Capriglione* (2008), 103 (103 ff.); mit Fokus auf die Arbeitnehmerbeteiligung *Herfs-Röttgen*, NZA 2001, 424 (424 ff.); ausführlich *Kapschak*, Projekt Europäische Aktiengesellschaft, 2008. Eine Übersicht über die wichtigsten Dokumente bietet <<http://www.worker-participation.eu/European-Company-SE/History>>, abgerufen am 21.10.2017.

²⁸ Bereits auf dem 34. Deutschen Juristentag 1926 wurde die Bildung einer überstaatlichen Kapitalgesellschaft angeregt und die Reichsregierung zu deren Umsetzung aufgerufen sowie dazu, das Thema auf der Weltwirtschaftskonferenz 1927 anzusprechen (was nicht geschah), 34. DJT I, 1926, S. 258–331; 34. DJT II, 1927, S. 611–798, 874–879, insbes. 798, 878; vgl. auch *Duden*, *RabelsZ* 27 (1962), 89 (90 f.). In der Folgezeit wurde das Projekt nicht weiterverfolgt, auch eine den Vorträgen von *Sanders* und *Thibierge* vorangehende Initiative des Europarats im Jahre 1952 betraf nur öffentliche Unternehmen und wurde ebenfalls nicht verwirklicht, wohl aus Furcht der Regierungen vor einer Diskriminierung der „eigenen“ Unternehmensformen, *Pipkorn*, ZHR 141 (1973), 35 (48). Zu den Ursprüngen der SE bereits vor den genannten Vorträgen *Teichmann*, *Binnenmarktkonformes Gesellschaftsrecht*, 2006, S. 240 ff.; *J. Schmidt*, *Deutsche vs. britische SE*, 2006, S. 52 f.; *Schwarz*, *Europäisches Gesellschaftsrecht*, 2000, Rn. 31 f.; dazu und auch zu Beispielen früherer international gestalteter Gesellschaften der Kautelarjurisprudenz *Taschner/Bodenschatz*, in: *Jannott/Frodermann*, *Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft*, 2. Aufl., 2014, Rn. 1.1 ff.

²⁹ In der Antrittsvorlesung von *Pieter Sanders* in Rotterdam am 22.10.1959, abgedruckt in *Sanders*, AWD 1960, 1 (1); mit ähnlichen Ideen bereits kurz zuvor *Thibierge*, in: *Le Statut de l'étranger*, 239 (360 ff.); sarkastisch dazu *P. L. Davies/Worthington/Micheler*, *Gower and Davies' Principles*, 2012, Rn. 1-33 (Fn. 158): the vision was put forward ... „by Professor P. Sanders [...], though the French claim copaternity“.

³⁰ Von dieser Phase berichtet aus eigener Erfahrung (als einer Experten der fünfköpfigen Sachverständigenkommission) etwa von *Caemmerer*, in: *FS Kronstein* 1967, 171 (176 ff.);

konkreten Vorentwurf³¹ (im Folgenden: Sanders-VOV). Der Entwurf enthielt 13 Titel (wobei die letzten beiden Titel, Steuer- und Strafrecht, keine Vorschriften enthielten) und 208 Artikel. Mit Ausnahme des vierten Titels („Organe“) wurde das Statut nebst einem erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentar im Original auf Deutsch abgefasst, Titel IV auf Französisch.³² Der gesamte Entwurf wurde (lediglich) auf Deutsch und Französisch veröffentlicht. Der Entwurf verstand sich als Vollregelung, die alle für die Gesellschaftsform relevanten Fragen selbst regeln wollte. Nur für die in dem Statut nicht geregelten Gegenstände wurde auf das Recht der Mitgliedstaaten verwiesen, der Rest sollte sich aus dem Statut oder hilfsweise aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.³³

1970 legte die Kommission schließlich einen ersten offiziellen Entwurf vor³⁴ (im Folgenden: SE-VOV 1970). Dieser Entwurf enthielt 284 Artikel und kam damit in Regelungsdichte und im Übrigen auch inhaltlich deutschen Vorstellungen recht nahe.³⁵ Besonders heikel war die Mitbestimmung: Insbesondere Deutschland fürchtete eine „Flucht aus der Mitbestimmung“,³⁶ in anderen Staaten stellten sich neben Arbeitgebern teils auch Gewerkschaften gegen die unternehmerische Mitbestimmung, da sie sich nicht „in das kapitalistische System einspannen lassen wollten“. ³⁷ Die von Prof. *Biedenkopfer* erarbeitete Lösung 1970 sah schließlich mehrere Alternativen der Mitbestimmung vor, die den Unternehmen zur Wahl gestellt werden sollten.³⁸ Das Parlament begrüßte den

von *Caemmerer*, in: Lutter (1968), 54 (59 ff.); s. auch *Gefler*, BB 1967, 381 (382); *Hauschild*, in: Lutter (1968), 81 (82 ff.).

³¹ *Pieter Sanders*, Vorentwurf eines Statuts für eine europäische Aktiengesellschaft, veröffentlicht von der *EWG Kommission*, Generaldirektion Wettbewerb, Az. 11000/IV/67, Kollektion Studien, Reihe Wettbewerb Nr. 6, 1967. Sofern nicht anders kenntlich gemacht, wird die deutsche Fassung zitiert.

³² Sanders-VOV, S. 7.

³³ Art. I-7 Sanders-VOV.

³⁴ *Kommission*, Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut für europäische Aktiengesellschaften, 30.06.1970, ABl. Nr. C 124 vom 10.10.1970, S. 1–55 = BT-Drs. VI/1109, 19.08.1970. Zum Vorschlag von 1970 siehe etwa die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. Nr. C 131 vom 13.12.1972, S. 32 ff.), und des Europäischen Parlaments vom 07.08.1974, S. 22 ff.

³⁵ Inhaltlich sprechen für diese Nähe das dualistische Leitungssystem (Art. 62 ff. SE-VOV 1970 („Vorstand“), Art. 73 ff. SE-VOV („Aufsichtsrat“)), die (potenzielle) Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat (Art. 137–145 SE-VOV 1970) sowie das ausformulierte Konzernrecht (Titel VII, Art. 223–240 SE-VOV).

³⁶ S. dazu oben S. 4, Fn. 18 f.

³⁷ *Taschner/Bodenschatz*, in: Jannott/Frodermann, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft, 2. Aufl., 2014, Rn. 1.26.

³⁸ Vgl. Art. 137 ff. SE-VOV 1970; dazu auch *Taschner/Bodenschatz*, in: Jannott/Frodermann, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft, 2. Aufl., 2014, Rn. 1.17: „vorzügliches Konzept einer europäischen Mitbestimmung [...] die hier niedergelegten Überlegungen [...] haben noch heute Gültigkeit“.

Entwurf grundsätzlich, befürwortete neben weiteren Änderungen aber gerade das Prinzip der starren Drittelbeteiligung; ein Vorschlag, den sich die Kommission in einem erneuten Entwurf 1975³⁹ (im Folgenden: SE-VOV 1975) auch zu eigen machte.⁴⁰ Mit Anhängen zählte der Entwurf über 400 Artikel⁴¹ und war damit der umfangreichste. Doch mit dem zwischenzeitlich erfolgten Beitritt insbesondere des – in der Folgezeit mitbestimmungsfeindlichen – Vereinigten Königreichs sowie dem Anwachsen der Mitgliedstaaten (mit Irland und Dänemark) auf neun hatte sich die politische Situation geändert. Die Mitbestimmungsfrage war gerade mit dem geänderten Entwurf, der tatsächlich auch kaum noch in den politischen Prozess eingebracht wurde,⁴² nicht mehr zu lösen. Von den Arbeiten an den gesellschaftsrechtlichen Richtlinien konnte die SE nicht profitieren, die Beratungen im Rat wurden schließlich 1982 eingestellt.⁴³ Alle drei frühen Entwürfe hatten sich dabei als Vollregelung verstanden; die entsprechende Verweisungsregelung aus dem Sanders-VOV (d.h. nur bei Nichtregelung des Gegenstandes im Statut, s.o.) wurde inhaltlich voll übernommen.⁴⁴

Erst 1989 nahm die Kommission, ermutigt durch die im Zuge der Einheitlichen Europäischen Akte⁴⁵ vorangetriebene Initiative zur Vollendung des Binnenmarkts, die Arbeiten neu auf. Für ihren Entwurf von 1989⁴⁶ (im Folgenden: SE-VOV 1989) wählte sie eine neue Strategie: Erstmals wurde der Umfang der SE-VOV deutlich verkleinert (nur noch 137 Artikel), wobei auf Bereiche wie das Konzernrecht ganz verzichtet wurde. Die Mitbestimmung wurde auf eine

³⁹ Der Entwurf wurde nicht im Amtsblatt veröffentlicht, sondern lediglich als Beilage Nr. 4/75 zum Bulletin der EG (= BT-Drs. VII/3713 vom 02.06.1975 = BR-Drs. 372/75 vom 02.06.1975). Der Text ist abgedruckt bei *Lutter*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 1979, S. 278 ff. Vgl. zum Entwurf aus der Literatur den Sammelband von *Lutter* (Hrsg.), Die Europäische Aktiengesellschaft, 1976, mit umfangreicher Bibliographie auf S. 439 ff.

⁴⁰ Vgl. Art. 137 des vom Europäischen Parlaments geänderten Entwurfs, ABl. C 93 vom 07.08.1974, S. 54, und Art. 74a SE-VOV 1975.

⁴¹ *Lutter* (Hrsg.), Die Europäische Aktiengesellschaft, 1976, S. VI.

⁴² *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2011, Rn. 1033.

⁴³ *Taschner/Bodenschatz*, in: Jannott/Frodermann, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft, 2. Aufl., 2014, Rn. 1.40.

⁴⁴ Vgl. bei Unterschieden in der Formulierung Art. 7 SE-VOV 1970 und Art. I-7 Sanders-VOV. Art. 7 SE-VOV 1975 war mit dem von 1970 wortgleich. Zur Frage der Lückenfüllung bei Sanders-VOV und SE-VOV 1970 s. a. *Ficker*, in: FS Sanders 1972, 37.

⁴⁵ ABl. Nr. L 169 vom 29.06.1987, S. 1 ff.

⁴⁶ Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, COM(89) 268 endg. – SYN 218 vom 25.08.1989, ABl. Nr. C 263 vom 16.10.1989, S. 41 ff., dazu vgl. die Stellungnahmen von Europäischem Parlament, ABl. Nr. C 48 vom 25.02.1991, S. 72 ff., sowie vom Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. Nr. C 124 vom 21.05.1990, S. 34 ff.

Richtlinie ausgelagert, die drei Optionen anbot.⁴⁷ Der leicht abgeänderte Entwurf von 1991 verfolgte die Strategie weiter: Die SE-VO wurde weiter verschlankt⁴⁸ (noch 108 Artikel; im Folgenden: SE-VOV 1991), in der Richtlinie wurde eine vierte Option angeboten.⁴⁹ Damit war klar, dass das europäische Recht nicht mehr alle nötigen Regelungen enthalten konnte; stattdessen wurde (neben mehreren speziellen Verweisungsvorschriften) in einer Generalklausel erstmals auch in den „der Verordnung unterliegenden Bereichen“ für die verbleibenden, vom Statut nicht geregelten Fragen auf das Recht des Sitzstaates verwiesen.⁵⁰ Statt eines Vollstatuts war die SE-VO also zu einer „Mischung aus Aktiengesetz und Aktienkollisionsrecht“⁵¹ geworden. Die darin liegende Abkehr vom Vollstatut ließ sich teilweise mit Verweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Harmonisierung der Gesellschaftsrechte in Europa rechtfertigen;⁵² dies galt jedoch nicht für alle Regelungsbereiche, namentlich das 1989 entfallene Konzernrecht, für das bis heute in Europa höchst unterschiedliche Auffassungen bestehen.⁵³ In den nicht harmonisierten Regelungsbereichen lässt sich der Verzicht auf ein Vollstatut kaum anders deuten als ein Zugeständnis an die

⁴⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer, KOM(89) 268 – SYN 219 vom 25.08.1989, ABl. Nr. C 263 vom 16.10.1989, S. 69 ff., mit Stellungnahmen des Europäischen Parlaments ABl. Nr. C 48 vom 25.02.1991, S. 100 ff., und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. Nr. C 124 vom 21.05.1990, S. 34 ff.

⁴⁸ Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, KOM(91) 174 endg. – SYN 218, ABl. Nr. C 176 vom 08.07.1991, S. 1 ff.; vgl. dazu auch die Begründung laut der Unterrichtung der Bundesregierung, BT-Drs. 12/1004, S. 1 ff.

⁴⁹ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer, KOM(91) 174 endg. – SYN 219, ABl. Nr. C 138 vom 29.05.1991, S. 8 ff.

⁵⁰ Vgl. Art. 7 SE-VOV 1989, Art. 7 SE-VOV 1991. Der größte Unterschied war, dass im Entwurf von 1989 noch „die allgemeinen Grundsätze, auf denen diese Verordnung beruht“, erwähnt waren, 1991 jedoch nicht mehr. Auch in Art. 9 SE-VO (der Nachfolgevorschrift) sind diese Grundsätze nicht mehr erwähnt; zu Überlegungen, sie dennoch im Rahmen der Lückenfüllung heranzuziehen, vgl. *Teichmann*, ZGR 2002, 383 (408 f.); *Teichmann*, German Law Journal 4 (2003), 309 (327); *Raiser*, in: FS Semler 1993, 277 (283, 297); *Wulfers*, GPR 2006, 106 (106); *Rescio*, Riv. d. Soc. 2003, 965 (979 (Fn. 32)).

⁵¹ *Merkt*, BB 1992, 652 (654).

⁵² *Taschner/Bodenschatz*, in: Jannott/Frodermann, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft, 2. Aufl., 2014, Rn. 1.43, vgl. auch heute noch Erwägungsgrund 9 SE-VO.

⁵³ Vgl. zu den bis heute unterschiedlichen Auffassungen zum Konzernrecht nur *Lutter* (Hrsg.), Konzernrecht im Ausland, 1994; zu einem möglichen europäischen Konzernrecht *de lege ferenda* *Forum Europaeum Konzernrecht*, ZGR 1998, 672, sowie *Lutter*, Konzernrecht für Europa, 1999.

unterschiedlichen Auffassungen in den Mitgliedstaaten, um wenigstens den Minimalkonsens zu verabschieden, der politisch möglich ist.⁵⁴

Der eingeschlagene Kurs der Kommission, von der Vollharmonisierung abzugehen,⁵⁵ wurde heftig kritisiert, weil die frühere Einheitlichkeit der europäischen Rechtsform vermisst wurde,⁵⁶ aber auch, weil die politisch einfachere Lösung juristisch diffizile Fragen aufwirft⁵⁷ – im Bereich der Generalverweisung (jetzt Art. 9 SE-VO⁵⁸), aber auch in den einzelnen Vorschriften der SE-VO.⁵⁹

Dennoch zahlte sich die Strategie der Kommission letztlich aus. Auch wenn die Entwürfe von 1989 und 1991 ebenfalls scheiterten, war es 2001 ein Entwurf, der den eingeschlagenen Weg weiterverfolgte (die Anzahl der Artikel war auf 70 zusammengestrichen worden), der schließlich verabschiedet werden konnte, auch wenn es zuvor in der langen Entstehungsgeschichte der SE wohl nie an gutem Willen gefehlt hatte. Auf diese Weise konnten jedoch streitige (und bis heute nicht gelöste) Fragen wie das Konzernrecht ausgeklammert werden, die sonst eine Einigung verhindert hätten. Zuvor war (nach einer Annäherung

⁵⁴ In diese Richtung auch *Bungert/Beier*, EWS 2002, 1 (2); *Hopt*, Euredia 2000, 465 (469); *Koke*, Finanzverfassung der SE, 2005, S. 3; *J. Wagner*, NZG 2002, 985 (990 f.).

⁵⁵ Zur Einordnung dieses Strategiewechsels in das europäische Gesellschaftsrecht allgemein vgl. *Schürnbrand*, in: Gsell/Herresthal (2009), 273; zu weiteren Parallelen (etwa im Verbraucherschutzrecht) siehe *Gsell/Herresthal*, in: Gsell/Herresthal (2009), 1.

⁵⁶ Ablehnend daher *Rasner*, ZGR 1992, 314 (325 f.); *G. Jaeger*, NZG 2000, 918 (217); eher die Nachteile hervorhebend auch *Hommelhoff*, AG 2001, 279 (285); *Hirte*, NZG 2002, 1 (2).

⁵⁷ Dies wird vor allem wegen des Verlustes an Rechtssicherheit kritisiert, vgl. *Lutter*, AG 1990, 413 (421); *Trojan-Limmer*, RIW 1991, 1010 (1012); *Bungert/Beier*, EWS 2002, 1 (2); *Hommelhoff/Teichmann*, SZW/RSDA 2002, 1 (4); *Heckschen*, DNotZ 2003, 251 (252 ff., 269).

⁵⁸ Art. 9 SE-VO wird auch als „Eldorado der Methodenlehre“ bezeichnet (*Casper*, in: FS Ulmer 2003, 51 (72); ähnlich bereits („lawyer’s paradise“) zur ähnlich formulierten Vorgängerregelung Art. 7 SE-VOV 1970 (die allerdings nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist) *Sanders*, in: Schmitthoff (1973), 83 (89). Er errichtet eine „kunstvoll aufgeschichtete Rechtsquellenpyramide“ aus Unions-, mitgliedstaatlichem und Satzungsrecht (*Hommelhoff*, AG 2001, 279 (285)). Unter anderem ist streitig, wie dieser sich zu Regeln des Internationalen Privatrechts verhält, ob er einen Regelungsbereich hat, wie dieser zu bestimmen ist, wo er genau endet, insbesondere, ob das Konzernrecht darunterfällt, ob die darin enthaltenen Verweisungen Gesamt- oder Sachnormverweisungen sind, ob auch auf europäische Rechtsgrundsätze verwiesen wird und ob die in Bezug genommenen Normen SE-spezifisch auszulegen sind. Außerdem sind der genaue Aufbau der „Normenpyramide“ und (damit verbunden) die Frage der Satzungsstrenge unklar. Zu einzelnen Fragen siehe unten 1. Kap., D I, S. 80 ff.

⁵⁹ Einem Problem, das sich aus dem Zusammentreffen von geringer europäischer Regelungsdichte und der (im nächsten Abschnitt anzusprechenden) Vielsprachigkeit Europas ergibt, widmet sich diese Untersuchung.

durch Vorarbeiten unter Leitung des damaligen Vizepräsidenten der Kommission, *Davignon*⁶⁰) das unüberwindlich scheinende Problem der Mitbestimmung schließlich durch inhaltliche⁶¹ (und so manch sachfremde⁶²) Zugeständnisse an das bis zuletzt blockierende Spanien im „Wunder von Nizza“⁶³ schließlich gelöst worden.

In der heute gültigen Fassung ist auf europäischer Ebene wenig mehr geblieben als Vorschriften zur Gründung und zur Organisation der SE. Eine SE kann im Wege der Holdinggründung, als Tochter, durch Verschmelzung oder Umwandlung gegründet werden;⁶⁴ jeweils findet dabei das sog. Mehrstaatlichkeitskriterium Anwendung.⁶⁵ Für jede SE kann eine dualistische oder monistische Führungsstruktur gewählt werden;⁶⁶ die Staaten haben dabei entsprechende Regelungen vorzusehen. Ein großer Teil der übrigen Vorschriften beschränkt sich darauf, die restlichen Materien kollisionsrechtlich den Mitgliedstaaten zuzuweisen – in den 70 Artikeln der SE-VO wurden 84 Verweisungsvorschriften gezählt.⁶⁷

Die SE ist damit in der Rechtswirklichkeit angekommen. Als historisches Erbe bringt sie ein komplexes Gewebe aus mitgliedstaatlichem und europäi-

⁶⁰ An der Spitze eines Ausschusses bemühte sich *Davignon* um die Vereinheitlichung der divergierenden Auffassungen und schloss in seinem Abschlussbericht 1997, es sei eine Verhandlungslösung zu empfehlen und für den Fall, dass die Verhandlungen zu keinem Ergebnis kämen, eine Auffanglösung vorzusehen. Zum sog. Davignon-Bericht vgl. die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, ABl. Nr. C 371 vom 08.12.1997, S. 83 ff., und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. Nr. C 129 vom 27.04.1998, S. 1 ff., aus der Literatur vgl. *Heinze*, AG 1997, 289 (291 ff.); *Herfs-Röttgen*, NZA 2001, 424 (425); *Kolvenbach*, NZA 1998, 1323 (1324).

⁶¹ Auf Wunsch Spaniens wurde Art. 7 Abs. 3 SE-RL aufgenommen: Dieser bestimmt, dass Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen aus der Auffangregelung der Mitbestimmung hinausoptieren können; *Lutter*, BB 2002, 1 (3); *J. Schmidt*, Deutsche vs. britische SE, 2006, S. 55; *Taschner/Bodenschatz*, in: Jannott/Frodermann, Handbuch der Europäischen Aktiengesellschaft, 2. Aufl., 2014, Rn. 1.49.

⁶² Von finanzieller Unterstützung für die spanische Fischereiflotte berichtet in diesem Zusammenhang *J. Schmidt*, Deutsche vs. britische SE, 2006, S. 55. Jedoch ist letztlich fraglich, ob die SE ohne baskische Terroristen zustande gekommen wäre: Erst durch Zusagen von Hilfe bei deren Bekämpfung konnte der damalige französische Präsident *Chirac* den spanischen Verhandlungsführer *Aznard* schließlich zur Zustimmung bewegen, *Hopt*, Euredia 2000, 465 (467 f.); *Hopt*, EuZW 2002, 1 (1).

⁶³ *Hirte*, NZG 2002, 1 (1 f.).

⁶⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 1–4 SE-VO.

⁶⁵ Zur rechtspolitischen Kritik am Mehrstaatlichkeitskriterium vgl. nur *Arbeitskreis Aktien- und Kapitalmarktrecht (AAK)*, ZIP 2009, 698 (698); *Casper*, AG 2007, 97 (98); *Oechsler*, NZG 2005, 697 (698 f.); *Schön*, ZHR 160 (1996), 221 (238); *Ringe*, Sitzverlegung, 2006, S. 100; *Kallmeyer*, AG 1990, 103 (106).

⁶⁶ Vgl. Art. 39 ff., 43 ff. SE-VO.

⁶⁷ *Brandt/Scheifele*, DStR 2003, 547 (547).

schem Recht mit. Einen Teil dieser Komplexität macht es aus, dass die SE damit an der Grenze zwischen (zumeist) einsprachigem und mehrsprachigem Recht operiert. Um diese Komplexität zu verstehen, lohnt sich ein Blick auf die Praxis des mehrsprachigen Europas.

C. Europäische Mehrsprachigkeit

Nach aktuellem Stand zählt die EU nunmehr 24 Amts- und Arbeitssprachen.⁶⁸ Dabei sind alle Sprachen gleichberechtigt; das Recht ist in allen Sprachen gleichermaßen verbindlich,⁶⁹ jeder Bürger kann sich in einer dieser Sprachen an die Organe der Europäischen Union wenden und hat Anspruch auf eine Antwort in gleicher Sprache.⁷⁰ Die Gleichberechtigung aller Sprachen lässt sich aus dem Verfassungsrecht ableiten⁷¹ und erfasst zumindest die Amts- und die davon zu unterscheidenden Vertragssprachen.⁷² Der Terminus „Arbeitssprache“ wird dabei nicht einheitlich verwendet. Zwar bezeichnet Art. 1 VO(EWG)

⁶⁸ Diese sind laut Art. 1 der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 06.10.1958, S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 1): Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

⁶⁹ Der EuGH verlangt sogar von nationalen Gerichten, sämtliche Sprachfassungen zur Auslegung heranzuziehen, vgl. EuGH, Rs. 283/81, Urt. vom 06.10.1982, Slg. 1982, 3415 („CILFIT“), Rz. 18; dazu auch *F. C. Mayer*, *Der Staat* 2005, 367 (372).

⁷⁰ Art. 2 VO(EWG) 1/58, s. auch das Petitionsrecht mit Anspruch auf eine Antwort in der Sprache der Petition, Art. 24 Abs. 4 AEUV.

⁷¹ Die Union hat die sprachliche Vielfalt zu achten und zu wahren, vgl. Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 22 EU-Grundrechtecharta, s.a. *Cloots*, CMLR 51 (2014), 623 (623) m.w.N. Ferner spielt Sprache eine Rolle für einen europaweiten Diskurs, der für das Demokratieprinzip bedeutend ist, und ist Teil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, die zu achten ist (Art. 4 Abs. 2 AEUV; zur Bedeutung der Sprache für die Kultur s. auch *Pescatore*, ZEuP 1998, 1 (1 ff.); *Robbers*, in: *Schulze/Ajani* (2003), 419 (419); *Berteloot*, in: *Schulze/Ajani* (2003), 357 (362 ff.)). Ferner ist sie für Normenklarheit und -bestimmtheit wichtig (vgl. Rechtsstaatsprinzip, Art. 2 AEUV); aus den genannten Punkten lässt sich ein „Verfassungsprinzip ‚gleichrangiger Vielsprachigkeit‘“ ableiten (*F. C. Mayer*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der Europäischen Union*, 2015, Art. 342 AEUV Rn. 11; *F. C. Mayer*, *Der Staat* 2005, 367 (394 f.); für Verfassungsrang auch *Pfeil*, in: *de Groot/Schulze* (1999), 125 (146 f.)). Gleichwohl ist die Frage nicht im Primärrecht geregelt, zum damaligen Hintergrund *V. Manz*, *Sprachenvielfalt und europäische Integration*, 2002, S. 130.

⁷² Die Amts- und Arbeitssprachen sind von den Vertragssprachen zu unterscheiden, die in Art. 55 AEUV genannt sind und die Sprachen sind, in denen das europäische Primärrecht verbindlich ist. So war etwa das Irische lange Zeit Vertragssprache, aber nicht Amts- und Arbeitssprache. Im Zuge der Anpassungen infolge des Beitritts von Bulgarien und Rumänien

1/58 die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch gleichermaßen als Amts- und auch Arbeitssprachen, was vermutlich politisch motiviert war;⁷³ im heutigen Sprachgebrauch werden als „Arbeitssprachen“ die Sprachen bezeichnet, die für den internen Gebrauch verwendet werden, im Gegensatz zu den „außenwirksamen“ Amtssprachen.⁷⁴ Im Bereich der Arbeitssprachen folgen die Organe der EU verschiedenen, meist pragmatischeren Regelungen.⁷⁵

Die bei 24 Sprachen als unpraktikabel erscheinende Gleichberechtigung aller Sprachen lässt sich zu einem gewissen Grad historisch erklären. Sie kann bis zu den Verhandlungen über die Montanunion zurückverfolgt werden,⁷⁶ als es im Geltungsbereich der Regelung noch vier Amtssprachen gab (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch). Die Mehrsprachigkeit stellte damals einen Kompromiss zwischen Franzosen dar, die Französisch als verbindliche Sprache durchsetzen wollten, und Deutschen, die das zu verhindern suchten.⁷⁷ Man konnte dabei als Beleg für die Machbarkeit einer mehrsprachigen Gesetzgebung auf die viersprachige Schweiz verweisen.⁷⁸ Da beim anschließenden Beitritt neuer Mitglieder das Dogma der Gleichberechtigung aller Sprachen jedoch nie aufgegeben wurde, stellt die anfangs noch praktikable Regelung die Organe der EU mittlerweile vor große Aufgaben. Die wohl letzte große Möglichkeit, vom Dogma der Gleichberechtigung abzugehen, wurde trotz zuvor geäußerter Bedenken in der Literatur⁷⁹ wohl 2004 verpasst, als die Zahl der Amtssprachen mit dem Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten von zuvor elf auf zwischenzeitlich zwanzig anstieg. Seitdem sind mit dem Beitritt Bulgariens,

wurde dies geändert, sodass derzeit die Amts- und Arbeitssprachen mit den Vertragssprachen identisch sind, *Hofstätter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 55 EUV Rn. 6.

⁷³ *F. C. Mayer*, *Der Staat* 2005, 367 (376).

⁷⁴ *F. C. Mayer*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der Europäischen Union*, 2015, Art. 342 AEUV Rn. 36–38; *Yvon*, *EuR* 2003, 681 (683); *V. Manz*, *Sprachenvielfalt und europäische Integration*, 2002, S. 134; a.A. *Hayder*, *ZEuS* 2011, 343 (347) (beide gleichbedeutend); vgl. auch *Phillipson*, *English-only Europe?*, 2003, S. 117 ff.

⁷⁵ Mit Ausnahme des Europäischen Parlaments, das die Gleichberechtigung weitgehend umsetzt; vgl. im Einzelnen *F. C. Mayer*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der Europäischen Union*, 2015, Art. 342 AEUV Rn. 36–46; ausführlich auch *Hayder*, *ZEuS* 2011, 343 (354 ff.).

⁷⁶ *Pfeil*, *ZfRV* 1996, 11 (12 ff.).

⁷⁷ *Pfeil*, *ZfRV* 1996, 11 (12). Zudem unterstützten die Flamen den Vorstoß, da sie das delikate Gleichgewicht in Belgien gefährdet sahen, *V. Manz*, *Sprachenvielfalt und europäische Integration*, 2002, S. 131.

⁷⁸ *Pfeil*, *ZfRV* 1996, 11 (12). Zu einer Reihe von mehrsprachigen Rechtsordnungen in der Geschichte vgl. *Dölle*, *RabelsZ* 26 (1961), 4 (5 ff.).

⁷⁹ *Berteloot*, in: Schulze/Ajani (2003), 357 (369); *Luttermann*, *EuZW* 1999, 401 (404); *Oppermann*, *NJW* 2001, 2663 (2667); *Yvon*, *EuR* 2003, 681 (694) m.w.N. in Fn. 4; dagegen allerdings *Phillipson*, *English-only Europe?*, 2003, S. 121 f.

Rumäniens und Kroatiens deren Nationalsprachen weitere Amtssprachen der EU geworden, und auch das Irische (bereits vorher Vertragssprache) wurde Amtssprache auch für das Sekundärrecht.⁸⁰

Bei einem solchen Beitritt wird eine Übersetzung (dogmatisch gesehen ein weiteres Original) angefertigt, was angesichts von Umfängen in der Dimension mehrerer hunderttausend Druckseiten⁸¹ einen immensen Aufwand bedeutet. Für einige Sprachfassungen (etwa Maltesisch) hatten sich zu geringe Kapazitäten an Übersetzern bereits abgezeichnet, sodass Übergangsphasen für die Einführung als Amtssprache und solche für die Übersetzung des *acquis* festgelegt wurden;⁸² bei anderen Sprachfassungen, etwa der polnischen, wurde die vorgesehene Übersetzungszeit dagegen um fast zwei Jahre überschritten.⁸³

Mit dem Beitritt gelten die weiteren Sprachfassungen gem. Art. 58 der Beitrittsakte zum Beitrittsvertrag Polens und neun weiterer Länder⁸⁴ ebenfalls verbindlich, sofern die Texte auch tatsächlich im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

⁸⁰ Durch Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft sowie zur Einführung befristeter Ausnahmeregelungen zu diesen Verordnungen, ABl. L 156 vom 18.06.2005, S. 3–4; zum sprachpolitischen Hintergrund in Irland vgl. ausführlicher *Hayder*, ZEuS 2011, 343 (352 f.).

⁸¹ So die Schätzung allein für die legislativen Texte des *acquis communautaire* für die Beitrittskandidaten 2004 bei *Berteloot*, in: Schulze/Ajani (2003), 357 (369).

⁸² Dreijährige Übergangsfrist für die Übersetzung und das Verdolmetschen des Maltesischen im laufenden Betrieb bis zum 30.04.2007, eingeführt durch Verordnung (EG) Nr. 930/2004 des Rates vom 1. Mai 2004 über eine befristete Ausnahmeregelung für die Abfassung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union in maltesischer Sprache, ABl. L 169 vom 01.05.2004, S. 1–2, sowie für die Rechtsakte des *acquis communautaire*, durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2006 des Rates vom 23. November 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 930/2004 über eine befristete Ausnahmeregelung für die Abfassung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union in maltesischer Sprache, ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 1–2 verlängert bis zum 31.12.2008; vgl. dazu ausführlicher *Hayder*, ZEuS 2011, 343 (351 f.).

⁸³ *Lasinski-Sulecki/Morawski*, CMLR 45 (2008), 705 (707 f.); s. auch dort S. 709 f. sowie *Bobek*, Cambridge Y.B. Eur. Legal Stud. 9 (2006/2007), 43 (45 f.) zu ähnlichen Problemen in Estland; zu einem aus der Tschechischen Republik stammenden Fall („Skoma Lux“) sogleich. Insofern lässt sich sagen, dass die polnischen Probleme durchaus repräsentativ sind für die Situation in den neuen Mitgliedstaaten.

⁸⁴ Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten Der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der

In den Fällen verspäteter Übersetzung hat der EuGH gegen eine Geltung „im Hinblick auf einen Mitgliedstaat“ entschieden, wenn die Sprachfassung in dessen Amtssprache nicht veröffentlicht wurde.⁸⁵ Sind die Sprachfassungen aber einmal veröffentlicht, sind sie auch bei Rechtsakten beachtlich, die bereits vor dem Beitritt verabschiedet wurden.⁸⁶

Die praktischen Herausforderungen sind damit heute immens. Jedes Organ der EU verfügt über einen eigenen Übersetzerdienst,⁸⁷ wobei allein der Dienst der Kommission jährlich etwa 2,7 Mio. Textseiten übersetzt.⁸⁸ Der Sprachendienst war bereits 1998 der weltweit größte; seitdem ist durch die Verdopplung der Amtssprachen (von elf auf derzeit 24) der Arbeitsaufwand sogar noch gestiegen. Zudem stellt die EU eine Terminologie-Datenbank zur Verfügung und bemüht sich um eine Förderung des Fremdsprachenerwerbs.⁸⁹ Doch nachdem das Recht in Europa längst „vielsprachiger ist als irgendein polyglotter Europäer“,⁹⁰ stößt auch ein so mächtiger Verwaltungsapparat wie der der EU an seine Grenzen. Die anfängliche Zahl von zwölf möglichen Übersetzungsrichtungen (bei vier Sprachen) ist mittlerweile auf 552 gestiegen,⁹¹ die Kosten für die Übersetzerdienste machen bis zu einem Drittel des Verwaltungsaufwands

Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. L 236 vom 23.09.2003, S. 17–930.

⁸⁵ *Lasinski-Sulecki/Morawski*, CMLR 45 (2008), 705 (707 f.). Zu den Folgen dieser zu späten Übersetzung vgl. auch EuGH, Rs. C-161/06, Urt. vom 11.12.2007, Slg. I-2007, 10841 („Skoma Lux“), der einen Fall aus der Tschechischen Republik betraf. Der EuGH entschied gegen die Anwendbarkeit von EU-Recht gegenüber Bürgern von Staaten, in deren Amtssprache das Recht noch nicht veröffentlicht war. Auch Estland hatte ähnliche Probleme, vgl. *Lasinski-Sulecki/Morawski*, CMLR 45 (2008), 705 (709 f.).

⁸⁶ Zu etwaigen Rückwirkungsfragen vgl. Weber, in: *von der Groeben/Schwarze*, EU-/EG-Vertrag Art. 314 EG Rn. 5.

⁸⁷ Diese sind dabei durchaus unterschiedlich besetzt. Bei dem Übersetzungsdienst der Kommission überwiegen zumindest unter den deutschen Übersetzern diejenigen ohne fachlichen Hintergrund (da es in Deutschland eine etablierte Übersetzerausbildung gibt), der des EuGH dagegen verlangt ein abgeschlossenes Jurastudium, *Hoheisel*, in: Schulze/Ajani (2003), 377 (389); *Bergmann*, in: J. Bergmann, Handlexikon EU, 2015, (Lemma „Dolmetscher- und Übersetzerdienst“, D); *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 1 Rn. 25.

⁸⁸ Stand: 2016, <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/aar-dgt-2016_en_0.pdf>, S. 9, 40, abgerufen am 21.10.2017.

⁸⁹ *Hayder*, ZEuS 2011, 343 (378 f.); *Phillipson*, English-only Europe?, 2003, S. 93 ff.

⁹⁰ *Weir*, ZEuP 1995, 368 (368).

⁹¹ In der Literatur werden gerne die möglichen Übersetzungsrichtungen zitiert, die mit jeder zusätzlichen Sprache „exponentiell“ stiegen (so etwa *Robbers*, in: Schulze/Ajani (2003), 419 (420)).

der Europäischen Union aus,⁹² etwa ein Viertel der Beschäftigten der EU arbeitet als Übersetzer, Dolmetscher oder ist anderweitig mit Sprachen befasst.⁹³ Gleichwohl kommt es zu Fehlübersetzungen mit teils politischen Folgen,⁹⁴ zu Unstimmigkeiten bei so zentralen Begriffen wie den Rechtsformen der EU⁹⁵ oder zur Notwendigkeit einer Reihe von Urteilen europäischer Gerichte, die sich (u.a.) mit der Klärung von Sprachfragen beschäftigen.⁹⁶ Insgesamt wird die Sprachenregelung häufig als unbefriedigend und illusorisch angesehen, wobei in der Literatur regelmäßig das Bild von „Brüssel als Babylon“ wiederkehrt.⁹⁷

Dies hat zu etlichen Vorschlägen *de lege ferenda* angeregt. Ausgehend von der Tendenz der Praxis, zunächst in einige wenige Sprachen (namentlich Englisch und Französisch, teilweise auch Deutsch) und erst von diesen aus in die übrigen Sprachen zu übersetzen (sog. Relaisübersetzungen⁹⁸), wurde etwa vorgeschlagen, dieser Praxis durch die Anerkennung dieser Sprachen als „Referenzsprachen“ auch im Gesetz Rechnung zu tragen.⁹⁹ Andere Vorschläge sehen eine Reduktion auf eine, zwei, drei oder fünf Amtssprachen vor,¹⁰⁰ wobei als

⁹² Von einem Drittel sprechen noch (mit Zahlen wohl von 1998) *Martiny*, ZEuP 1998, 227 (237); *Berteloot*, in: Schulze/Ajani (2003), 357 (367); *Robbers*, in: Schulze/Ajani (2003), 419 (420).

⁹³ *F. C. Mayer*, Der Staat 2005, 367 (383).

⁹⁴ *Wimmers*, Unschärfen im Recht, 2013, S. 91 mit Beispielen.

⁹⁵ *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 5, 2010, Rn. 1206 f. zu „Entscheidungen“ und „Beschlüssen“ nach dem Vertrag von Lissabon.

⁹⁶ Vgl. die Auflistung bei *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht, 2004, S. 172; vertiefend *Braselmann*, EuR 1992, 55.

⁹⁷ So bereits früh der ehemalige Leiter des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes (und Übersetzer von Konrad Adenauer) *Kusterer*, Europa-Archiv 1980, 693 (698); *Cloots*, CMLR 51 (2014), 623 (623); in der Diktion ähnlich, aber versöhnlicher *Martiny*, ZEuP 1998, 227 (227): „Babylon in Brüssel?“, ebenso wohl *Koch*, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2009, 51 (51): „Babylonische Sprachverhältnisse in Europa?“, kritisch („waste“, „illusion“) auch *Moréteau*, in: Schulze/Ajani (2003), 405 (414 f.); skeptisch („erst die Spitze des Eisbergs“) auch *Bobek*, Cambridge Y.B. Eur. Legal Stud. 9 (2006/2007), 43 (79) (betitelt: „The Binding Force of Babel“); dies erwägend (wegen der negativen Konnotationen aber ablehnend) *Phillipson*, English-only Europe?, 2003, S. 3.

⁹⁸ Zu dieser Praxis *F. C. Mayer*, Der Staat 2005, 367 (384); *Reichelt*, in: Sprache und Recht, 1 (7); *Wimmers*, Unschärfen im Recht, 2013, S. 88 f.; *Phillipson*, English-only Europe?, 2003, S. 120 f.

⁹⁹ *Luttermann/Luttermann*, JZ 2004, 1002 (1003 ff.).

¹⁰⁰ Eine Übersicht jew. m.w.N. bei *Reichelt*, in: Sprache und Recht, 1 (8); *Wimmers*, Unschärfen im Recht, 2013, S. 77; Argumente in beide Richtungen auch bei *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, 2004, S. 355 ff.

Kriterien die Zahl der Sprecher als Mutter- oder als Fremdsprache und die Einteilung nach Sprachfamilien¹⁰¹ genannt werden; um den Vorteil der Muttersprachler zu egalisieren, wird auch vorgeschlagen, dass sich niemand seiner Muttersprache bedienen dürfen solle.¹⁰² Neue Anstöße hat die Diskussion auch durch den absehbaren Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erhalten,¹⁰³ auch wenn hier derzeit die weitere Entwicklung noch nicht absehbar erscheint.¹⁰⁴

Jedoch ist mit den bisher angesprochenen Problemen und Lösungsansätzen die eigentliche Problematik bei Rechtstexten noch gar nicht erfasst. Da ein Übersetzer von Rechtstexten eigentlich ein „von innen nach außen gekehrter Komparatist“¹⁰⁵ zu sein hat (zu der Problematik des Übersetzens von Rechtstexten ausführlicher unten 1 Kap., A V, S. 36 ff.), müsste ein perfekter EU-Gesetzgeber auch über Kenntnisse aller Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verfügen, um in Abgrenzung von diesen ein konsistentes, sprachlich überzeugendes europäisches Rechtssystem setzen zu können.

Der Text müsste dann in allen Sprachen gleichzeitig formuliert und ausgehandelt werden. Eine Koredaktion in mehreren Sprachen, wie sie etwa in der Schweiz, auch auf Kantonsebene, oder in Kanada gängige Praxis ist,¹⁰⁶ ist jedoch bei 24 Sprachen unmöglich.¹⁰⁷ *De facto* wird der Text in einer oder auch zwei Sprachen (meist Englisch und/oder Französisch) entworfen, dann übersetzt, von Rechts- und Sprachsachverständigen kontrolliert und (allenfalls) in

¹⁰¹ Luttermann/Luttermann, JZ 2004, 1002 (1009); ähnlich bereits Burr/Gallas, in: Müller/Burr (2004), 195 (241 f.).

¹⁰² S. z.B. F. C. Mayer, Der Staat 2005, 367 (379); ablehnend bereits Kusterer, Europa-Archiv 1980, 693 (695). Zu Vorschlägen, die Terminologien auf Latein, Esperanto oder Englisch zu vereinheitlichen, s. unten 1. Kap., B I 1 c, S. 45 ff.).

¹⁰³ Vgl. etwa die Rede des Kommissionspräsidenten Juncker im Rahmen der „State-of-the-Union“-Konferenz am 05.05.2016 in Florenz, die er bewusst auf Französisch und nicht (mehr) auf Englisch abhielt mit Verweis u.a. auf den schwindenden Einfluss des Englischen innerhalb Europas; siehe zur Diskussion, ob das Englische nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs überhaupt noch Amtssprache der EU sein werde, <<http://www.handelsblatt.com/politik/international/eu-parlament-englisch-nach-brexite-keine-eu-amtssprache-mehr/13796332.html>> einerseits und <http://ec.europa.eu/ireland/news/statement-on-behalf-of-the-European-Commission-Representation_en> andererseits, jeweils abgerufen am 21.10.2017.

¹⁰⁴ Vgl. zum Umgang mit dem zum Zeitpunkt dieser Arbeit noch nicht sicher absehbaren „Brexit“ noch ausführlicher unten 1. Kap., C III 3 b, S. 72 f.

¹⁰⁵ de Groot, in: de Groot/Schulze (1999), 11 (11); ähnlich Sandrini, in: Sandrini (1999), 9 (11); Wimmers, Unschärfen im Recht, 2013, S. 85 m.w.N.

¹⁰⁶ Schweizer, in: Hilpold/Steinmair/Perathoner (2011), 13 (25); zum Kanton Bern Causignac, in: Müller/Burr (2004), 157; mit Nachweisen für Kanada in Fn. 10 Burr/Gallas, in: Müller/Burr (2004), 195 (198 f.).

¹⁰⁷ So schon für zehn Sprachen Wimmers, Unschärfen im Recht, 2013, S. 84.

einer abschließenden Redaktionssitzung im Plenum diskutiert.¹⁰⁸ Obgleich spätere Berichtigungen im Amtsblatt veröffentlicht werden können, werden diese für rein stilistische Schwächen nicht vorgenommen, sondern erfolgen nur bei sachlichen Fehlern.¹⁰⁹ Dabei können bereits Unsauberkeiten in der Terminologie insbesondere die systematische Auslegung deutlich erschweren.¹¹⁰ Aber auch wenn die Rechtstexte *de facto* als Übersetzungen einer einzelnen Originalsprachfassung oder von mehreren wenigen entstehen, kann der Rechtsanwender daraus keine Schlüsse ziehen. Ihm wird nicht einmal mitgeteilt, welches die originalen Sprachfassungen waren; rechtlich gibt es keine Übersetzungen, sondern alle Sprachfassungen sind als Originale anzusehen.¹¹¹ *Per definitionem* ist davon auszugehen, dass allen Sprachfassungen eine einheitliche Bedeutung zukommt.¹¹² Weicht der Wortlaut auch nur einer einzelnen Sprachfassung ab, kann nicht einer Sprachfassung (etwa der der Arbeitssprache¹¹³) der Vorrang gegeben werden, sondern es muss ein Sprachvergleich aller Amtssprachen vorgenommen werden.¹¹⁴ Sprachdivergenzen sind dann mit Hilfe der anderen Auslegungsmethoden zu beheben.¹¹⁵

Diese Sprachenregelung ist bereits dann problematisch, wenn Übersetzungsfehler nicht einfach als solche berücksichtigt werden können; polemisch ließe sich hier von „Denkverboten“ sprechen. In diesem Fall überdecken jedoch sprachliche Unterschiede eine grundsätzlich gegebene Einigung in der Sache. Ungleich gefährlicher ist es dagegen, wenn inhaltliche Divergenzen sprachlich verdeckt werden, sodass man sich nur scheinbar versteht¹¹⁶ (in der Sprache der Zivilrechtsdogmatik: Gefährlicher als der offene Dissens ist der

¹⁰⁸ Burr/Gallas, in: Müller/Burr (2004), 195 (197–199); Hoheisel, in: Schulze/Ajani (2003), 377 (378); Schweizer, in: Hilpold/Steinmair/Perathoner (2011), 13 (25); Kjær, in: Sandrini (1999), 63 (66 f.).

¹⁰⁹ Hoheisel, in: Schulze/Ajani (2003), 377 (386); allgemein zum Verfahren *Armbrüster*, EuZW 1990, 246 (246).

¹¹⁰ S. dazu unten 1. Kap., B II und C IV, S. 53 f. und S. 56 f., und 5. Kap., B, S. 361 ff.

¹¹¹ Europäische Kommission (Hrsg.), *Pariete*, Geschichte des Übersetzungsdienstes der Europäischen Kommission, 2010, S. 55.

¹¹² Kjær, in: Sandrini (1999), 63 (67).

¹¹³ In diesem Sinn aber (zumindest aus Gründen der Praktikabilität) Müller-Gugenberger, in: Müller-Gugenberger/Schotthöfer, *Die EWIV in Europa*, 1995, „Europäisches Recht“ Rn. 171; Grundmann/Riesenhuber, JuS 2001, 529 (530); allgemein für mehrsprachige Gesetzes- und Vertragstexte einen Rückgriff auf den „Urtext“ befürwortet Dölle, *RabelsZ* 26 (1961), 4 (38 f.), dort allerdings bereits S. 29 f. zur politischen Brisanz eines solchen Vorgehens: eine solche Auslegung wird abgelehnt, wenn die Mehrsprachigkeit Ausdruck politischer Gleichberechtigung ist.

¹¹⁴ EuGH, Rs. 19/67, Urt. vom 05.12.1967, Slg. 1967, 462, Leitsatz 1.

¹¹⁵ EuGH, Rs. 30/77, Urt. vom 27.10.1977, Slg. 1977, 1999, Rz. 13/14; EuGH, Rs. 09/79, Urt. vom 12.07.1979, Slg. 1979, 2717, Rz. 6 ff.; EuGH, Rs. 152/01, Urt. vom 20.11. 2003, Slg. I-2003, 13833, Rz. 33.

¹¹⁶ Zur Gefährlichkeit dieser Fallgruppe („weitaus bedrohlicher [...] als offenkundige Sprachenunterschiede“) auch F. C. Mayer, *Der Staat* 2005, 367 (387).

versteckte). Da viele (nationale) Gerichte nur die Sprachfassung ihrer Amtssprache heranziehen, ist dabei zu befürchten, dass viele Auslegungsprobleme wegen des scheinbar klaren Wortlauts gar nicht erst zu Tage treten.¹¹⁷ Hier liegen die eigentlichen Probleme der Mehrsprachigkeit.

D. Sprachlich komplexes Problem bei der SE

Als Teil des mehrsprachigen Europas ist auch die SE von dessen Problemen betroffen. Zunächst gilt dies für die Verbindlichkeit der SE-VO in verschiedenen Sprachen: Zwar hatten die Mitgliedstaaten der EG 2001 (bei Inkrafttreten der SE-VO) zusammengenommen nur elf Amtssprachen.¹¹⁸ Doch gilt die SE-VO auch im EWR,¹¹⁹ womit dessen Amtssprachen die Zahl um weitere zwei erhöhen (Norwegisch und Isländisch; für Liechtenstein war angesichts der existierenden deutschen Sprachfassung kein Bedarf für eine weitere). Zudem sind die Sprachfassungen der neuen Mitgliedstaaten seit 2004 ebenfalls verbindlich, sobald diese im Amtsblatt veröffentlicht wurden.¹²⁰ Damit gilt die SE-VO in 26 Sprachfassungen verbindlich.

Manche Fragen stellen sich bei der SE deswegen besonders deutlich, weil die in dieser Form organisierten Aktiengesellschaften typischerweise mitgliedstaats- und damit häufig auch sprachübergreifend aufgestellt sind.¹²¹ So hatten

¹¹⁷ *Anweiler*, Auslegungsmethoden des EuGH, 1997, S. 147; *Lächler*, Konzernrecht der SE, 2007, S. 72; eine ausführliche Untersuchung nimmt *Derlén*, Multilingual Interpretation of European Union Law, 2009, vor, der zum Ergebnis kommt, die nationalen Gerichte zeigten eine gewisse Zurückhaltung, was sich daran zeige, dass in den meisten Fällen für eine Beachtung mehrerer Sprachfassungen Zweifel bereits an der eigenen Sprachfassung oder ein Tätigwerden der Parteien nötig seien (vgl. S. 341 ff., z.B. S. 344).

¹¹⁸ Die ursprünglichen Originalsprachen der SE-VO waren Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Finnisch, Schwedisch.

¹¹⁹ Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2002 vom 25. Juni 2002 zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens, ABl. Nr. L 266 vom 03.10.2002, S. 69–70, wurde die SE-VO unter Nr. 10a in Anhang XXII des EWR-Abkommens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. L 1 vom 03.01.1994, S. 3–522) aufgenommen, und in die Anhänge zur SE-VO wurden entsprechende Regelungen über norwegische, liechtensteinische und isländische Gesellschaften eingefügt. Die SE-VO gilt laut Art. 2 des Beschlusses auch in isländischer und norwegischer Sprache verbindlich.

¹²⁰ Z.B. für die polnische Sprachfassung ABl., Sonderausgabe in polnischer Sprache (2004), Kapitel 6, Band 4 S. 251–271. Zur Geltung auch für veröffentlichte Rechtsakte und den Folgen verspäteter Veröffentlichung s. oben Einl. C, S. 15 (Fn. 85).

¹²¹ Zum Mehrstaatlichkeitserfordernis s. bereits oben Einl. B, S. 11 (mit Fn. 65).